

ISSN 2197-2893

FÜR STEUERBERATER, WIRTSCHAFTSPRÜFER, RECHTSANWÄLTE

27. JAHRGANG FEBRUAR 2020



Leb wohl, Zettelwirtschaft!

Fraunhofer-Institut hat neue Erkenntnisse zum Dokumentenmanagement.

Probleme mit dem Wildwuchs

Über die enorm gewachsene Komplexität der Umsatzsteuer.

Der lange Blick zurück

Unsicherheiten bei der Unternehmensbewertung für die Erbschaftsteuer.



Dann jetzt Profil anlegen!



Legen Sie auf DATEV SmartExperts Ihr individuelles Kanzleiprofil mit Ihrem Angebot und den Kriterien der für Sie passenden Mandate an. Sie entscheiden, welche Leistungen Sie in welchem Umkreis anbieten möchten. So können Sie bald von potenziellen Mandanten online gefunden und einfach kontaktiert werden. Und das Beste: Als Angebot Ihrer Genossenschaft ist dieser Service für DATEV-Mitglieder kostenfrei!



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

www.smartexperts.de/experte



5%

... der Befragten einer Studie geben an, dass durch die Digitalisierung der Stress durch Multitasking gesunken sei – 56 Prozent aber sehen eine Steigerung.

Quelle: Deutscher Gewerkschaftsbund 2016



DSGVO

Nur sechs Prozent der Befragten einer Studie sehen durch die DSGVO die Sicherheit ihrer Daten im Internet verbessert. 56 Prozent sehen die Sicherheitslage dagegen durch die DSGVO unverändert.

Quelle: YouGov 2019



18%

... der befragten Arbeitnehmer gaben an, im Besitz eines Jobtickets zu sein.

Quelle: Statista-Umfrage 2019



Die digitale Transformation vereinfacht und automatisiert Geschäftsprozesse. Gleichzeitig erhöhen sich dadurch aber auch die Informations-

flüsse in Unternehmen. Daten gewinnen an Komplexität.

Belege, Dokumente und Informationen werden zu einem wichtigen Wettbewerbsfaktor, der strukturiert und professionell verwaltet werden muss. Helfen können Dokumentenmanagementsysteme, mit denen Daten sicher abgelegt, ausgewertet und jederzeit gefunden werden können.



Chefredakteur DATEV magazin



19,4 Mrd.€

... wurden im Oktober 2019 an Umsatzsteuer von deutschen Finanzbehörden eingenommen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



85.885

... Bankautomaten gab es zum Ende des Jahrs 2018 in Deutschland.

Quelle: Europäische Zentralbank 2019



> 1/3

37 Prozent der Befragten in Deutschland sagen, dass sie über höhere als grundlegende digitale Kenntnisse verfügen. Damit sind die Kompetenzen gemeint, die für den Umgang mit digitalen Medien und die sichere und kritische Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien für Arbeit, Freizeit, Lernen und Kommunikation erforderlich sind.

Ouelle: Eurostat 2018

WEGE ENTSTEHEN DADURCH, DASS MAN SIE GEHT. (FRANZ KAFKA)



#1JahrSmartExperts

Jetzt auf DATEV SmartExperts Kanzleiprofil veröffentlichen und am Gewinnspiel zum Einjährigen teilnehmen.

www.datev.de/plattform

TELETAX WEITER OHNE DATEV



Seit 1. Januar 2020 wird die TeleTax GmbH alleine von den Steuerberaterverbänden betrieben. DATEV ist kein Gesellschafter mehr.

www.datev.de/teletax



DATEV TAX-PLATTFORM

Hintergründe zur Plattformstrategie und der neuen Online-Anwendung für Privatpersonen.

www.datev.de/tax-plattform

Perspektiven



06 Frühjahrsputz für die DSGVO

Die neuen Datenschutzregeln in der EU haben für mehr Bewusstsein in puncto Datenschutz gesorgt. Allerdings zeigten sich auch Schwachstellen, die beispielsweise bei Steuerberatern zu Unsicherheiten führten.

Praxis

7 Viele offene Fragen

Die Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen wird zu Problemen führen. Denn schon zeigt sich, dass ein Fall unterschiedlich bewertet werden kann.

Probleme mit dem Wildwuchs



Durch eine nicht immer konsistente Rechtsprechung ist ein Schreckenshaus der Umsatzsteuer entstanden, in dem sich der steuerliche Berater leicht verirren kann.

Titelthema

Digitales Dokumentenmanagement

Gestern analog – heute digital

Die digitale Transformation einer Kanzlei ist eine Herausforderung und alles andere als ein Selbstläufer. Steuerberater Christian Deák teilt seine Erfahrungen.

Ziel: Volldigitalisierung

Steuerfachwirtin Stefani Laukmanis berichtet aus der Praxis einer Kanzlei, die seit 19 Jahren digitale Dokumente nutzt. 2019 stieg die Kanzlei im Rahmen der Pilotierung auf das neue DATEV DMS um.

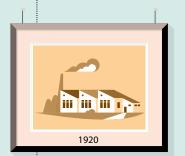
14 Leb wohl, Zettelwirtschaft!

Mirjana Stanisic-Petrovic vom Fraunhofer-Institut publizierte 2019 die Studie "Digitalisierung im Mittelstand: Dokumenten-Management-Systeme für KMUs".



23 Der lange Blick zurück

Bei der Unternehmensbewertung für die Erbschaftsteuer erlangt man Klarheit über Bewertungsmaßstäbe erst im Rahmen der bewertungsrechtlichen Betriebsprüfung.





6 Unklarer Tatbestand

Die DAC6-Richtlinie bringt lässt in der Praxis viele Fragen offen. Die Kernfrage: Wann genau ist überhaupt eine Meldepflicht gegeben?

Produkte & Services

Weiterbildungs- und Beratungsangebote

Zum 1. Juni 2020 werden einige Preise angepasst.



36 Die Mandanten an die Hand nehmen

Nils Miksch ist Geschäftsführer der Firma Kinderplanet und erzählt über seine Erfahrungen mit DATEV Unternehmen online.

Impressum

B7 DATEV SmartTransfer im Handwerkssektor beliebt

Mit der Portallösung DATEV SmartTransfer können Betriebe ihren Rechnungsein- und -ausgang ohne Aufwand komplett digitalisieren.

Kanzleimanagement

30 Stress 4.0

Die Digitalisierung hat viele Vorteile, führt aber auch zu Arbeitsverdichtung und Omnipräsenz, die sich negativ auf die Gesundheit auswirken können.



Gehaltsextras von A-Z

Steuern und Sozialabgaben lassen Lohnerhöhungen meist deutlich schrumpfen. Gehaltsextras sind eine Alternative, um ein höheres Nettogehalt zu ermöglichen.

Werte & Visionen

38 24/7 flüssig

Auch wenn bargeldloses Zahlen sich immer mehr durchsetzt – im Alltag bleibt der Geldautomat elementarer Bestandteil für finanzielle Transaktionen.



VORSCHAU AUSGABE 03 / 20

Titelthema
Die Rolle des
Steuerberaters in der digitalen
sozialen Marktwirtschaft

Die Digitalsierung stellt auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vor große Herausforderungen.





Gut anderthalb Jahre ist es nun her, dass die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) den Datenschutz in Europa in einen neuen Rahmen eingefasst hat. Die Verordnung sorgte für viele hitzige Debatten. Ängste vor neuem bürokratischen Aufwand und zusätzlichen Kosten wuchsen bei Unternehmen, Verbänden und anderen Einrichtungen. Nach rund anderthalb Jahren ist zumindest eines klar: Die meisten Unternehmen sind mit der Umsetzung der neuen Datenschutzvorgaben recht weit oder sogar komplett fertig. Einer aktuellen Umfrage zufolge ist die Mehrheit der befragten Manager sogar der Ansicht, dass sich die DSGVO nicht nur in höherer Datensicherheit, sondern auch in steigendem Nutzervertrauen niederschlägt.

Stärkeres Bewusstsein für Datenschutz

In der Tat boten die neuen Regeln die Möglichkeit für eine digitale Generalüberholung. Das Bewusstsein, datenschutzrechtliche Vorschriften in Unternehmen zu etablieren und konsequent umzusetzen, wurde geschärft. Das zeigt sich darin, dass viele Firmen inzwischen nicht mehr allein auf Standardsicherheitsmaßnahmen setzen, sondern Lösungen zum Datenverlust nutzen und sich um Kontrollsysteme für Zugriffe und Verschlüsselung kümmern.

Aber noch sind nicht alle Unsicherheiten beseitigt. So heißt es in einem Erfahrungsbericht der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern, dass Unternehmen und Behörden immer noch Schwierigkeiten mit der Umsetzung haben. Und auch die richtige Auslegung der Vorschriften sorge für Probleme.

Debatte um Auftragsverarbeitung bei Steuerberatern

Dass daran die föderale Aufteilung beim Datenschutz nicht ganz unschuldig ist, zeigt das Beispiel der Auftragsverarbeitung mit Blick auf die Tätigkeit von Steuerberatern. Lange Zeit wurde auch unter den Datenschutzaufsichtsbehörden kontrovers diskutiert, ob beispielsweise Lohnabrechnung und Finanzbuchführung nicht doch Auftragsverarbeitungen im Sinne der DSGVO darstellen – mit der möglichen Konsequenz, dass der jeweilige Steuerberater streng weisungsabhängig in seinem Handeln wäre und der Auftraggeber Zweck und Mittel vorgäbe.

Das aber widerspricht vollkommen unserem Berufsrecht. Denn nach dem Steuerberatungsgesetz übt ein Steuerberater einen freien Beruf aus – unabhängig, eigenverantwortlich, gewissenhaft und verschwiegen. Die Hauptleistung eines Steuerberaters liegt immer in der Beratung. Auch dann, wenn Kanzleien Lohn- und Gehaltsabrechnungen erledigen, gilt: Der Steuerberater steht in der Haftung, dass alles ordnungsgemäß zugeht.

Zudem würde das Steuerberatungsgesetz eine Aufsplittung in verschiedene Teilleistungen – gewissermaßen in einen Beratungsteil und einen technischen Teil – gar nicht zulassen. Ein Beispiel, das zeigt, dass die Anforderungen der DSGVO nicht immer praxistauglich sind.

Klarstellung im Steuerberatungsgesetz erreicht

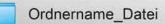
Umso begrüßenswerter ist es, dass Vertreter der Bundessteuerberaterkammer und des Deutschen Steuerberaterverbands nun eine Gesetzesklarstellung erreichen konnten: Mit dem Jahressteuergesetz wurde der entsprechende Paragraf im Steuerberatungsgesetz neu gefasst. Er enthält nun die Erlaubnis, personenbezogene und besonders schutzwürdige Daten zu verarbeiten. Kammer und Verband haben damit für den Berufsstand einen großen Erfolg erzielt. Wäre dies nicht gelungen, wären die Auswirkungen auf die Organisation der Kanzleien einschneidend gewesen. Die nun erreichte gesetzliche Klarstellung ist in Zeiten von Deregulierungstendenzen zudem ein klares Bekenntnis zur Eigenverantwortlichkeit und Weisungsfreiheit der Tätigkeiten der Berufsträger.

An diesem Beispiel zeigt sich aber auch, dass die DSGVO den Datenschutz zwar mehr in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt hat. Zugleich sind die Vorschriften allein kein Allheilmittel, um den Datenschutz effektiv umzusetzen. Um die positiven Ansätze der Verordnung weiterzuentwickeln, sollte die EU-Kommission bei der anstehenden Evaluierung des Regelwerks verstärkt auf die Praxistauglichkeit der Vorgaben achten. Nur dann ist sichergestellt, dass die Chancen der DSGVO gegenüber den die Risiken bei Weitem überwiegen.









Q Suchen

Gestern analog – heute digital

Wege zur modernen Kanzlei | Die digitale Transformation einer Steuerberatungskanzlei ist eine große Herausforderung und alles andere als ein Selbstläufer. Steuerberater Christian Deák aus Oberhausen berichtet im Interview über seine Erfahrungen und macht Kollegen Mut, die diesen Schritt vielleicht noch scheuen.

Interview: Robert Brütting

Mandanten T-V Mandanten W-Z



DATEV magazin: Herr Deák, wie digitalisiert man analoge Mandanten?

CHRISTIAN DEÁK: Grundsätzlich haben wir hier eine Entscheidung getroffen. Wir digitalisieren und ändern keine bestehenden Mandate, es sei denn, sie kommen auf uns zu. Der Arbeitsaufwand, um bestehende Arbeitsabläufe zu ändern, das haben wir ja selbst gemerkt, ist zu groß. In diesen Fällen schicken wir einen zertifizierten Unternehmensberater, der staatlich bis zu 80 Prozent gefördert werden kann, in die Unternehmen und lassen die Mandanten vor Ort schulen. Der Übertrag zu uns in digitaler Form ist hier das geringste Problem! Die Schnittstellen werden von uns

eingerichtet und sind sofort verfügbar. Es ist auch bei den Mandanten eher die Macht der Gewohnheit, sich umstellen zu müssen.

Digital oder analog: Muss man sich entscheiden?

Meiner Meinung nach schon. Solange man ein paar digitale Mandate nebenher führen kann, herrscht kein Handlungsbedarf. Die Mandate passen sich der Kanzlei an und sorgen selten für eine interne Veränderung. So-

bald aber ein Break-Even-Point erreicht ist und die digitalen Mandate die Mehrheit in der Kanzlei ausmachen, muss eine Änderung in den Kanzleiabläufen erfolgen.

Was muss sich dann ändern?

Es darf keinen Stilbruch mehr geben. Wenn die Mandanten die Unterlagen papierlos zum Berater schicken, dann darf es nicht vorkommen, dass Auswertungen für die Buchhaltung, Lohnbuchhaltung oder Jahresabschlüsse und Steuererklärungen in Papierform zurückgeschickt werden. Wenn auf beiden Seiten alles papierlos stattfindet, fehlt automatisch der Erinnerungswert eines guten alten Ordners. Sobald es keinen Schrank mit noch zu erledigenden Steuererklärungen, Abschlüssen und Buchhaltungen mehr gibt, besteht Gefahr, dass derartige Mandate vergessen werden. Und eben hier beginnt die notwendige Transformation einer Kanzlei!

Diese Transformation hat doch sicherlich auch Auswirkungen auf die Kommunikationsmedien?

Richtig! Da die Kommunikation mit den Mandaten sowieso auf digitale Art stattfindet, wäre es kontraproduktiv, diese Informationen wieder auszudrucken und mit Post-its zu bekleben. Die Kanzlei braucht zudem auch eine Möglichkeit, eingehende Mails – das Hauptkommunikationsmittel der digitalen Mandate – einem jeweiligen Mitarbeiter zuzuordnen, etwas dazu zu sagen und vor allen Dingen bei Krankheit und Abwesenheit den Informationsfluss per Mail nicht abbrechen zu lassen!

Wird die Kommunikation so nicht zu einer Hauptaufgabe der Mitarbeiter?

Ein ganz klares Ja! Dadurch, dass die modernen Mandate aus dem

Internet kommen und der persönliche Kontakt seltener wird bis nahezu gar nicht mehr stattfindet, ist die Kommunikation per Mail äußerst wichtig. Das tatsächliche Beantworten von Mails wird somit zu einer der wichtigsten Arbeitsaufgaben der Steuerfachangestellten und der Berater. Man kann sogar sagen, dass die Qualität einer Beratung daran gemessen wird, wie gut, schnell und zuverlässig die Kanzlei arbeitet. Ein zusätzliches Problem ist, dass die modernen Kunden deutlich mehr und längere Mails schreiben, denn durch moderne Smartphones sind sie in der Lage, die Mails zu diktieren anstatt zu tippen. Dadurch kommt es vermehrt dazu, dass der Bereich Kommunikation zu einem Hauptteil der Arbeit in

der Kanzlei wird.

Es wäre aber

gelogen, zu sagen,

dass alle Mitarbeiter

den technischen

Fortschritt begrüßt

haben.

Und die Mitarbeiter machen eine solche Veränderung klaglos mit?

Grundsätzlich war das meine Hoffnung. Es wäre aber gelogen, zu sagen, dass alle Mitarbeiter den technischen Fortschritt begrüßt haben. Einigen war dies schlichtweg zu schnell oder zu kompliziert. Wir haben auf diesem Weg einige Mitarbeiter verloren und andere mussten wir auswechseln. Digital zu arbeiten

ist eine Herausforderung und kein Selbstläufer. Oft haben wir auch bemerkt, dass ältere Mitarbeiter mehr Probleme hatten, sich in neue Programme einzuarbeiten, jedoch andererseits am Ende besser durchgehalten haben als die jüngeren, die durchaus wechselwilliger, aber weniger belastbar zu sein schienen.

Der Weg selbst scheint aber alternativlos zu sein?

Die Digitalisierung kann und wird niemand aufhalten! Auch uns war es anfangs fremd gewesen, die Mandanten oft, regelmäßig bis hin zu permanent zu informieren beziehungsweise up to date zu halten. Dadurch aber, dass heutzutage die großen Firmen wie Amazon und Co. die Kunden über ausnahmslos jeden Arbeitsschritt vollautomatisch informieren, werden diese Maßstäbe teilweise auch an den steuerlichen Berater gelegt.

Hat die Digitalisierung auch etwas Positives?

Dadurch, dass die Organisation komplett in Programmen stattfindet, besteht kein Grund mehr, mich im Flur abzufangen und mich mal eben etwas zu fragen. Die Öffnungszeiten der Kanzlei sind ebenfalls irrelevant, da ich die Dinge auch später mitbekomme und beantworten kann. Ich erlebe insoweit eine Entschleunigung, während sich mein Team darüber freut, dass ich nicht mehr durch die Räume laufe, alle aufscheuche und nach dem Stand der Dinge frage.

Ein weiterer Vorteil dürfte das ortsunabhängige Arbeiten sein, oder?

Die Möglichkeit, ortsunabhängig zu arbeiten, ist eine der größten Vorteile und größten Errungenschaften, die ich meiner Kanzlei selbstverständlich mit auf den Weg gegeben habe und noch weiter ausbauen werde. Heute hat bei uns jeder die Möglichkeit und

den Anspruch auf Homeoffice. Durch die digitalen Tools kann auch ich als Berater nun jederzeit und überall arbeiten und habe die ganze Kanzlei vollständig im Überblick.

Meinen Sie damit auch digitale Archive?

Ganz genau! Ein ganz großer Vorteil der digitalisierten Prozesse ist, dass absolut nichts mehr verloren geht, was einmal in unserem digitalen Organisationssystem abgespeichert ist. Das Vergessen oder Verlegen von Aufgaben gehört der Vergangenheit an und gibt mir ein äußerst sicheres Gefühl.

Eine moderne digitale Kanzlei setzt aber bestimmt auch einen entsprechenden Außenauftritt voraus?

Um von digital arbeitenden Mandanten ernst genommen zu werden, kommt die Kanzlei nicht daran vorbei, ihren Außenauftritt stark zu überarbeiten. Diese Mandanten sind den ganzen Tag im Internet unterwegs und suchen einen Steuerberater und dessen Team grundsätzlich bei Google. Eine Homepage mit Copyright von 2003 wäre hier ein absolutes K.-o.-Kriterium. Daher ist es eine Selbstverständlichkeit, die Internetseite, den Facebook- sowie nach Möglichkeit auch Instagram-Auftritt zu überarbeiten und regelmäßig zu pflegen. Diese Aufgaben sind bei uns auf mehrere Schultern verteilt. Und durch die Einbindung mehrerer Personen in die Organisations-Tools habe ich stets einen Überblick über alle Projekte, unabhängig davon, wo die Mitarbeiter sind oder wo sie gerade arbeiten.

Können Sie die Vorteile eines modernen Außenauftritts kurz skizzieren?

Der Vorteil eines öffentlich wirksamen Außenauftritts ist, dass man auf einen Schlag mit all seinen Mandanten kommuniziert, ohne jeweils ein einzelnes Gespräch führen zu müssen. Es entsteht eine Art Bindung, die durchaus vorteilhaft für beide Seiten ist. Normalerweise kann der Steuerberater nicht alle seine Mandanten sprechen, da hierzu schlichtweg die Zeit fehlt. Durch die neuen Kommunikationsmedien ist es jedoch möglich, mit allen gleichzeitig zu sprechen. Das ist einmalig.

Wenn ich richtig informiert bin, produzieren Sie innerhalb Ihres Außenauftritts sogar eigene Sendungen, oder?

Um meine Mandanten über aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht beziehungsweise steuerrechtliche Probleme zu informieren, haben wir in unserer Kanzlei einen eigenen Podcast aufgebaut und produzieren zudem auch regelmäßig Youtube-Videos. Das gehört mittlerweile zum festen Arbeitsablauf in unserer Kanzlei und wird stetig ausgebaut.

Gibt es weitere Vorteile, die mit der Digitalisierung der Kanzlei einhergehen?

Ich würde sagen: Angestellte finden oder die Kanzleiübergabe angehen. Heute befinden wir uns in einem absoluten Arbeitnehmermarkt. Das ist ein offenes Geheimnis. Moderne Kanzleien, die dazu noch einen guten Internetauftritt haben, werden stets bevor-

zugt. Daher musste ich bislang nie lange auf neue Mitarbeiter warten und brauchte bislang auch keinen Headhunter. Zwar ist das Einarbeiten in alle Tools zeitintensiver und teilweise auch sehr fordernd, jedoch sind allen Angestellten auch die Chancen bewusst. Darüber hinaus ist eine moderne Kanzlei zukunftsfähig, was sich auch in den Kanzleipreisen widerspiegelt. Ich persönlich würde eine normale Kanzlei heute nicht mehr kaufen, es sei denn, sie hat digitale Systeme und ist offen für Neues. Das Arbeitsumfeld erfordert es von mir als Berater ebenso, daher kann ich keine Kanzlei kaufen, in der noch Scheuklappendenken vorherrscht.

Herr Deák, was können Sie Ihren Kollegen raten, die den Schritt zur Digitalisierung noch scheuen?

Meiner Ansicht nach ist eine vollständige Digitalisierung der internen Arbeitsabläufe einer Kanzlei möglich, jedoch bedarf es spezieller Hilfe. Ich habe damals auf einen zertifizierten Unternehmensberater zurückgegriffen, der mein Team tagtäglich schulte. Ohne ihn wäre mir die Umstellung nicht geglückt, da bin ich mir sicher. Viele Kollegen wissen wahrscheinlich auch gar nicht, dass derartige Berater staatlich gefördert werden. Ich habe bis zu 80 Prozent meiner Kosten erstattet bekommen. Meiner Meinung nach war das eine der besten Investitionen, die ich jemals getätigt habe.

Abschließend eine eher rhetorische Frage: Würden Sie den Schritt zur digitalen Kanzlei wieder tun?

Definitiv ja! Am Ende des Tages haben wir eine Art Wandlung vollzogen und würden dies wohl auch immer wieder tun. Vielleicht nicht in der Geschwindigkeit, in der wir es umgesetzt haben, aber man kann sich den Zeitpunkt schlecht aussuchen. Heute ist es sehr wichtig, auf die Kundenwünsche einzugehen und sich nicht hinter altertümlichen und veralteten Gebräuchen zu verstecken. Und wenn man nun über die Straße läuft und das Bild seiner Umgebung wahrnimmt, in der alle Leute nur noch auf ihr Smartphone schauen, haben wir nicht mehr das Gefühl, in einer anderen Welt zu leben, sondern vielmehr zukunftsfähig zu sein.

ROBERT BRÜTTING

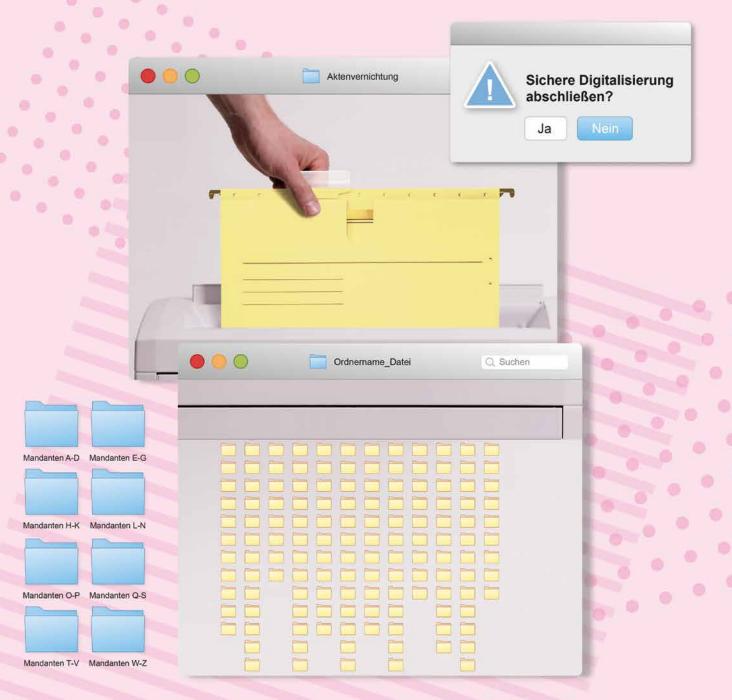
Rechtsanwalt in Fürth sowie Fachjournalist Recht und Redakteur beim DATEV magazin



Ziel: Volldigitalisierung

Umstieg auf DATEV DMS | Die Kanzlei Grünewald & Laukmanis arbeitet seit 19 Jahren mit digitalen Dokumenten. Letztes Jahr ist sie im Rahmen der Pilotierung auf das neue DATEV DMS umgestiegen. Im Gespräch berichtet die Steuerfachwirtin Stefanie Laukmanis von den Veränderungen in der Kanzlei

Interview: Julia Wieland



Fotos: Halfdark/Getty I

02 / 20

DATEV magazin: Warum sind Ihrer Kanzlei digitalisierte Dokumenten-Workflows wichtig?

STEFANIE LAUKMANIS: Als Kanzlei möchten wir möglichst papierarm und ressourcenschonend arbeiten, in zeitlicher, personeller und auch umweltschonender Hinsicht. Mit der Dokumentenablage haben wir begonnen, Dokumente digital abzulegen und zu bearbeiten. Vor circa fünf Jahren konnten wir daher die Mandantenordner reduzieren. Aus drei Ordnern für Lohn, Buchhaltung und Jahresabschlussarbeiten pro Bearbeitungsjahr wurde nun ein Mandantenordner mit den wesentlichsten Dokumenten übergreifend für mehrere Bearbeitungsjahre. Den letzten Stein des Anstoßes für eine Volldigitalisierung der Arbeitsprozesse hat unserer Kanzlei im Frühjahr 2017 die Teilnahme an einem Projekt des Qualitätsverbunds umweltbewusster Betriebe – kurz QuB – gegeben. Seitdem sind wir QuB-zertifiziert und haben im Rahmen des Projektes unsere Kanzlei mithilfe externer Berater besonders nach Umweltgesichtspunkten durchleuchtet. Besonders die Frage, wie wir die wesentlichste Ressource einer Steuerberatungskanzlei – das Papier – innerhalb unserer Prozesse möglichst vermeiden, statt zu drucken, zu scannen und dann ir-

gendwann wieder zu vernichten, hat uns beschäftigt. Außerdem haben mein Lebensgefährte Maik Grünewald und mein Vater Andrejs Laukmanis bewusst unsere Mandanten angesprochen, um zu erfahren, was sie mit den bis dahin üblichen Papierauswertungen, gedruckten Abschlüssen und Erklärungen machen. So haben wir uns zwangsläufig mit dem weiteren Einsatz der Dokumentenablage beschäftigt.

An welchem Punkt gelangten Sie mit der Dokumentenablage ans Limit?

Man kann ein Dokument beispielsweise nur einzeln ablegen. Eine unterjährige Sammlung der Abschlussbelege musste deshalb mandantenbezogen in Windows-Systemordnern außerhalb der Dokumentenablage gesammelt und dann vom Jahresabschlussersteller nach der Abschlusserstellung in einem PDF-Dokument zusammengefasst werden. Zum Schluss legten wir diese Datei dann wieder beim Mandanten in der Dokumentenablage ab. Ein weiteres Beispiel sind die Monatsauswertungen, die wir damals noch mit Agenda Lohn über unser PDF-System zusammengefügt haben, um es in einem Paket mit teilweise mehr als 50 Seiten abzulegen. Beim Umstieg auf das neue DATEV DMS mussten wir circa 76.000 Einzeldokumente übertragen, obwohl wir schon Maßnahmen ergriffen hatten, die Dokumentenablage schlank zu halten.

Was haben Sie sich in der Kanzlei von der Einführung eines Dokumentenmanagementsystems erhofft?

Vor allem Zeitersparnis in der täglichen Arbeit und einen

wichtigen Meilenstein in der Umsetzung unserer Kanzleistrategie der Volldigitalisierung sowie die Schonung von Umweltressourcen. Die zeitlichen Effizienzgewinne haben wir uns beispielsweise bei der Bearbeitung von Steuerbescheiden erhofft. Wir haben zwar vorher schon alle eingehenden Steuerbescheide digitalisiert und beim jeweiligen Mandanten abgelegt, allerdings hatten wir kein digitales Posteingangsbuch, in dem diese erfasst wurden. Auch die Prüfung und der Versand der Anschreiben an den Mandanten erfolgte nicht in einem durchgängigen Prozess. Da DATEV DMS ein vollintegriertes System ist, geht das nun. Außerdem sollten alle Mitarbeiter die Bearbeitungsschritte der anderen nachvollziehen und die demnächst fälligen Fristen jederzeit abrufen können. Die Verfügbarkeit der Informationen und Belege muss jederzeit gegeben sein. Mit den Mandanten befassen wir uns arbeitsteilig. Zudem arbeiten bei uns viele Mütter, die auch mal spontan ausfallen können, weil beispielsweise ein Kind krank ist.

Was gab dann den Ausschlag für das neue DATEV DMS?

Aufgrund der Kanzleientwicklung und -strategie war es ei-

gentlich ein logischer Schritt. Die Kanzlei Grünewald & Laukmanis ist seit Ende der 80er-Jahre DATEV-Mitglied und wir haben seitdem fast alle Funktionen im DATEV-Systemumfeld genutzt. Da kam die Entwicklung eines eigenen DATEV DMS Ende 2017 wie gerufen. In unserem Winterjahresgespräch 2017 haben die Kanzleichefs das Thema mit unserer Kundenverantwortlichen Marie Julie Hübner besprochen und dann Vor- und Nachteile erwogen. Ein Fremdsystem als digitales Dokumentenmanagement einzusetzen, war für uns keine Lösung, da wir unsere Kanzleisysteme

möglichst schlank und kompatibel halten wollen. Die Entscheidung für das neue DATEV DMS haben wir dann trotz einer vorangegangenen Entscheidung aus dem Jahr 2006 getroffen. Damals hat sich mein Vater Andrejs Laukmanis mit dem nun alten DATEV DMS classic befasst und sich aufgrund der damaligen Einschränkungen und Kosten dagegen entschieden. Das neue DATEV DMS passt nun sehr gut in unsere IT-Systemlandschaft, es gibt keine Schnittstellenprobleme und es ist ein System, das von DATEV zwar jetzt erstmals selbst betrieben wird, aber auf einem funktionierenden System, dem DMS classic, aufsetzt. Deshalb haben wir uns im Frühjahr 2018 als Pilotkanzlei für das neue DATEV DMS angemeldet.

Wie war denn der Umstieg?

Uns alle hat die relativ unkomplizierte Einführungs- und Umstellungsphase gefreut. Der Migrationsprozess und der damit verbundene Umstellungsaufwand waren wesentlich über-

12 DATEV magazin

Unsere Vorgabe

war, dass das

DATEV DMS an

unsere bereits exis-

tierenden Kanzlei-

gegebenheiten

angepasst wird und

nicht umgekehrt.

schaubarer als bei DATEV DMS classic, da unsere bestehende Dokumentenablage innerhalb eines Tags übertragen werden konnte. Hinzu kommt auch, dass wir mit Stefan Schoof einen sehr guten DATEV-Berater hatten, der unsere bisherigen Kanzleigegebenheiten optimal an die neue DATEV DMS-Welt anpassen konnte. Wir Mitarbeiter haben auch sehr aktiv an einer nahezu reibungslosen Umsetzung mitgewirkt.

Wie groß war die Umgewöhnung auf das neue Programm? Mussten Mitarbeiter besonders geschult werden?

Die Umgewöhnung war nicht besonders groß. Die Vorgabe war, dass das Datenmanagementsystem (DMS) an unsere bereits existierenden Kanzleigegebenheiten angepasst wird und nicht umgekehrt. Deshalb wurde unsere bestehende Ordner-, Register- und Ablagestruktur zum Beispiel nur sinnvoll ergänzt beziehungsweise digital optimiert. Mit Stefan Schoof waren wir hier optimal beraten, und aus den vorangegangenen 15 Jahren kannten wir vieles bereits. Die langjährigen Mitarbeiter haben die Digitalisierung der Kanzlei in den letzten Jahren miterlebt und getragen, neue wachsen schnell rein. Wir haben Ende April 2018 einen ganzen Tag mit Stefan Schoof verbracht, der uns die wichtigsten Möglichkeiten des DMS gezeigt hat. Ende Mai 2018 haben wir uns innerhalb der Kanzlei noch einmal alle zusammengesetzt, um gegenseitig Tipps und Tricks auszutauschen, gewisse unklare Punkte gemeinsam zu lösen und damit auch ein möglichst kanzleieinheitliches Arbeiten zu gewährleisten. Im Juli 2018 haben wir noch spezielle und individuelle Fragen mit Stefan Schoof besprochen.

Wie hat sich die Arbeit in der Kanzlei verändert, seitdem Sie mit DATEV DMS arbeiten?

Vor der Einführung von DMS hatten wir im Sekretariat eine Teilzeitmitarbeiterin für 20 Wochenstunden. Mittlerweile haben wir auf zwei Teilzeitmitarbeiterinnen und eine Auszubildende zur Kauffrau für Büromanagement aufgestockt. Das resultiert daraus, dass wir uns alle Kanzleiprozesse noch einmal angeschaut haben und die Tätigkeiten, die dem eigentlichen fachbezogenen Arbeiten einer Steuerberatungskanzlei vor- oder nachgelagert sind, konsequent auf das Sekretariat ausgelagert haben. Begonnen bei der digitalen Posteingangs- bis hin zur Postausgangserfassung sowie der Einholung von Unterschriften, Versand von Abschlüssen und Erklärungen und der elektronischen Übermittlung der bereitgestellten Daten durch die Sekretariatsmitarbeiterinnen. Die Mandatsbearbeitung ist seit der DMS-Einführung in unserer Kanzlei noch arbeitsteiliger geworden, das wird aber sehr gut über das System abgebildet. Der E-Mail-Versand von Dokumenten innerhalb der Kanzlei zwischen den Mitarbeitern ist ebenfalls stark zurückgegangen, da alle am selben Dokument arbeiten können beziehungsweise über die integrierte Texterkennung im Dokumentenkorb und der daraus resultierenden späteren Volltextsuche alle Dokumente relativ schnell

finden. Und auch die Mandantenordner werden nur noch selten aus den Schränken geholt. In diesem Frühjahr wurde auch der Bereich der Lohnbearbeitung auf sanftes Hinwirken meiner Kolleginnen, die die Lohnbuchhaltung betreuen, auf DATEV Lohn und Gehalt umgestellt. Damit ist auch die direkte Systemkompatibilität mit dem DMS und anderen DATEV-Programmen gegeben. Nun ist unsere Kanzlei eine rein grüne Kanzlei mit einem in allen Belangen vollintegrierten System. Daher können wir heute auch davon sprechen, dass wir viele Ziele unserer Kanzleistrategie von 2017 nun vollständig umgesetzt haben. Wir haben unser selbst gestecktes Ziel erreicht und in den letzten beiden Jahren circa 25 Prozent des jährlichen Papierverbrauchs gespart.

Denken Sie, die Chefs würden rückblickend etwas anders machen?

Grundsätzlich nein, da der Ablauf für uns alle in Ordnung war. Der einzige Verbesserungspunkt: Mein Lebensgefährte Maik Grünewald würde zukünftig gerne einen Mitarbeiter benennen, der sich in den ersten Monaten hauptsächlich mit dem DMS und der internen Fortbildung befasst. Damit alle noch schneller die Möglichkeiten des DMS kennen und damit arbeiten könne000n. Das war damals eher sein Part, der unter dem Tagesgeschäft etwas gelitten hat.

Sie würden den Umstieg also wieder wagen?

Ich glaube, die Chefs bekämen Ärger, wenn die Kanzlei wieder einen Schritt zurückginge.

JULIA WIELAND

Redaktion DATEV magazin



UNSERE GESPRÄCHSPARTNERIN



STEFANIE LAUKMANIS Steuerfachwirtin in der Grünewald & Laukmanis Steuerberater PartG mbB in Wagenhofen

MEHR DAZU

Gute Prozesse leben davon, von Beginn an durchgängig strukturiert zu sein. Damit Sie von allen Vorteilen von DATEV DMS bestmöglich profitieren, empfehlen wir Ihnen zum Einstieg eine professionelle Prozessberatung. Weitere Infos unter www.datev.de/dms-einstieg

02 / 20

Leb wohl, Zettelwirtschaft!





00000

rehte sich in den 90er-Jahren noch alles um das Archivieren und Ablegen von Dateien – Datenströme im heutigen Maße waren in den Unternehmen ja noch nicht vorhanden -, beschäftigt sich die Forschung im Zeitalter von künstlicher Intelligenz (KI) heutzutage mit dem kompletten Lebenszyklus der Dokumente. Vom Eingang eines Dokuments im Unternehmen über die vollständige Ablage bis hin zur Vernichtung -Dokumentenmanagement umfasst alle Informationen, wie Daten und Dokumente, die jedem im Unternehmen (auch den dazugehörigen Standorten) zu einem bestimmten Thema auf Knopfdruck zur Verfügung gestellt werden sollen. "Dabei muss man auch beachten, dass das Löschen oder Vernichten der Dokumente eine ganz andere Geschichte ist. Dabei geht es um Datenschutz, gesetzliche Fristen und die Frage, wie lange Informationen vorgehalten werden müssen", betont Mirjana Stanisic-Petrovic. "Jedes Dokument unterliegt in Deutschland noch der Beweiswürdigung; es ist ein Dokument des richterli-

chen Augenscheins." Das bedeutet, dass sich das Gericht einen Vorgang, der zwischen den Parteien streitig ist, oder eine Sache, deren Zustand zwischen ihnen streitig ist, selbst ansieht. Ein digitales oder ausgedrucktes Dokument ist nicht beweiskräftig – außer es liegt im Original vor oder es wurde revisionssicher abgelegt. Das gewährleisten Dokumentenmanagementsysteme (DMS), wenn

außerdem eine Verfahrensdokumentation für das Unternehmen vorliegt. Darin werden unter anderem der gesamte organisatorische und technische Prozess beschrieben, die Zugriffsberechtigungen und Sicherheitsvorkehrungen protokolliert. Neben Revisionssicherheit bietet heutige Software noch viel mehr Möglichkeiten. Die Frage dabei ist, ob kleine und mittelständische Unternehmer die Fülle an angebotenen Funktionen überhaupt benötigen. In der Studie "Digitalisierung im Mittelstand: Dokumenten-Management-Systeme für KMUs" hat Mirjana Stanisic-Petrovic mithilfe der Industrie- und Handelskammer (IHK) ermittelt, wie viele kleine und mittelständische Unternehmen Dokumentenmanagementsysteme einsetzen und in welchen Bereichen das geschieht. Die Studie bestätigt, dass Dokumentenmanagementsysteme Informationsflüsse verbessern und schnell auskunftsfähig machen. Sie zeigt aber auch, dass bei vielen Unternehmen noch Handlungsbedarf besteht. Denn 65 Prozent der Befragten ohne DMS sind überzeugt, langfristig nicht ohne DMS auszukommen. "Der Schuh drückt aber noch nicht genug. Sie erstellen und verkaufen ihre Produkte am Markt, für die Digitalisierung fehlen schlicht die Ressourcen. Momentan kommen die meisten noch mit den vorhandenen Bordmitteln im Unternehmen zurecht", erklärt Stanisic-Petrovic das Ergebnis. Bordmittel, das sind beispielsweise eine ausgeklügelte Ordnerstruktur auf dem Laufwerk und kurzes Absprechen auf dem Flur – bis zu einer bestimmten Masse an Informationen und Mitarbeitern funktioniert das. Wenn Unternehmen jedoch wachsen, mehrere Standorte ha-

02 / 20

Neben Revisions-

sicherheit bietet

heutige Software

noch viel mehr

Möglichkeiten.

ben oder die Anzahl der Aufträge steigt, kann es an der Zeit sein, ein Dokumentenmanagementsystem einzuführen. "Ich hoffe immer, dass die Kunden frühzeitig zu uns kommen und die Signale im Vorfeld erkennen", so Stanisic-Petrovic. Sie hat aber schon Projekt-Briefings erlebt, bei denen ein DMS nicht die richtige Lösung gewesen ist: "Ich finde nichts, deshalb benötige ich ein DMS' ist ein schwieriges Kriterium. Ich hatte auch einmal den Fall, dass man uns in ein großes Archiv brachte, dessen Dokumente gescannt werden sollten. Ein Kollege öffnete durch Zufall einen Ordner mit alten, nicht mehr lesbaren Dokumenten. Da stellt sich natürlich die Frage, welchen Vorteil digitalisierte Dokumente bieten, die man nicht entziffern kann." Ein DMS bietet nämlich vor allem qualitative Vorteile. Unternehmen, die ein DMS einsetzen, können schneller Auskünfte geben, beispielsweise wenn ein Kunde anruft und den Status seines Auftrags wissen möchte; besonders wenn der eigentlich verantwortliche Kollege krank ist. "Wer möchte seinem Kunden schon sagen: ,Der Kollege ist gerade krank, ich kann Ihnen momentan nicht weiterhelfen, rufen Sie später wieder an.' Im Mittelstand spielt die Wettbewerbsfähigkeit eine große Rolle – da muss auch die Qualität stimmen", erklärt Stanisic-Petrovic. Neben Transparenz und einer ortsunabhängigen Verfügbarkeit der Daten lassen sich auch viele Prozesse automatisch durchführen. "Ein Dokumenten- und Workflow-System unterstützt bei alltäglichen Aufgaben. Durch Automatisierung hat man mehr Zeit für qualitativere Aufgaben, für die man Gehirnschmalz benötigt."

Um ein passendes System zu finden, muss man nicht nur die Größe und Anforderungen des Unternehmens betrachten, auch die Rentabilität des DMS spielt eine Rolle. "Open-Source-Produkte sind auf den ersten Blick vielleicht kostenlos, Wartung, Prozessanalyse und die dahinterstehenden Dienstleistungen müssen jedoch bezahlt werden. Dahingegen gibt es auch Systeme, bei denen eine Lizenz 1.500 Euro kostet – ohne Wartung und Support. Wir sprechen hier natürlich immer von Von-bis-Zahlen, die Kosten kommen auch auf die Branche an", fasst Mirjana Stanisic-Petrovic die Angebote auf dem Markt zusammen. Am besten lässt man sich bei der Recherche, Prozessanalyse und Einrichtung unterstützen.

Wer hofft, mit einem Dokumentenmanagementsystem zukünftig in einem papierlosen Büro arbeiten zu können, wird enttäuscht werden. "Nein, das passiert nicht. Diese Frage war vor zehn Jahren schon einmal in Mode und wir arbeiten noch immer mit Papier – wobei sich die Menge natürlich verringert hat und das weiter tun wird. Mit einem DMS sparen Sie sich allerdings das Drucken von Dokumenten für unterwegs. Sie können Rechnungen freigegeben, Checklisten durcharbeiten, Verträge fertigmachen und haben auch die Kundendaten immer dabei. Solange Sie eine Internetverbindung haben, arbeiten Sie vollständig unabhängig."

JULIA WIELAND

Redaktion DATEV magazin









UNSERE GESPRÄCHSPARTNERIN



MIRJANA STANISIC-PETROVIC ist stellvertretende Leiterin des IAO-Zentrums Dokumentenund Workflow-Management des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation IAO in Stuttgart.



ERGEBNISSE DER STUDIE

Studie "Digitalisierung im Mittelstand: Dokumenten-Management-Systeme für KMUs"

An der Studie nahmen insgesamt 137 Unternehmen/ Personen teil, davon nutzten 77 ein DMS, 60 nutzten kein

DMS-Nutzer schätzen ...

- insbesondere den schnellen Zugriff auf Informationen (58 %)
- die ortsunabhängige Informationsverfügbarkeit (39 %)
- die bessere Qualität der Informationen (38 %)
- die Sicherheit von Daten/vor Informationsverlust (35 %)
- die Möglichkeit, Prozesse zu automatisieren (32 %)
- die Senkung von Aufwand und Kosten (31 %)
- die verbesserte Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien (29 %)

Nutzer ohne DMS ...

- schätzen die verbesserte Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien (29 %)
- schätzen die mögliche Zeitersparnis für Archivierung; sehen die Suche als Vorteil (29 %)
- sind bereit, 20.000 Euro für die Einführung eines DMS zu investieren (25 %)
- würden mehr als 100.000 Euro für ein DMS investieren (7 %)

MEHR DAZU

Die Studie Digitalisierung im Mittelstand können Sie im Shop des Fraunhofer-Instituts bestellen:

https://shop.iao.fraunhofer.de



waltet

euer ergestal thin ware ss aber, das storen vorlie ge grenzüberng im Sinne ualifizieren

ein tur, hältn fehlt cker mit

Klärungsbedarf | Die Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen wird zu Problemen in der Praxis führen. Denn schon im Gesetzgebungsprozess zeigte sich, dass ein und derselbe Fall unterschiedlich bewertet werden kann.

ie Tatbestandsmerkmale im Zusammen-

hang mit der Anzeigepflicht von grenz-

überschreitenden Steuergestaltungen lassen sich

Autoren: Prof. Dr. Jens Blumenberg und Dr. Christian Hundeshagen

gut anhand von Fallbeispielen veranschaulichen. Im ersten Beispiel wird zunächst der Begriff des Intermediärs verdeutlicht, während sich der zweite Fall mit den sogenannten RETT-Blocker-Strukturen (Real Estate Transfer Tax) beschäftigt; hier werden die Merkmale einer grenzüberschreitenden Gestaltung beziehungsweise des Kennzeichens ge-

Fak

mäß § 138d Abs. 2 Nr. 3 AO n. F. erläutert. Die weiteren Ausführungen beziehen sich auf das am 30. Dezember 2019 veröffentlichte Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen.

Fall 1: Intermediär

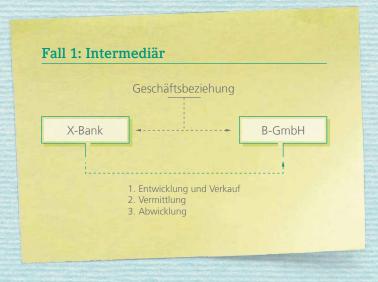
Die X-Bank (X) steht in einer Geschäftsbeziehung mit der

B-GmbH (B); sie erbringt gegenüber B drei verschiedene Leistungen. X entwickelt ein Finanzprodukt mit einer US-Counterparty, das zur Erlangung eines Steuervorteils führt, und verkauft das Produkt unter anderem an B (Leistung 1). X vermittelt ferner ein zu einem Steuervorteil führendes hybrides Finanzinstrument eines spanischen Emittenten an B (Leistung 2). X wickelt schließlich als bloße Zahlungsdienstleisterin ein zu einem Steuervorteil führendes Geschäft zwischen B und einem französischen Geschäftspartner von B ab (Leistung 3). B hat seit Jahren Steuerberater S mandatiert, der die Buchführung, Jahresabschlüsse und Steuererklärungen von B erstellt. Fraglich ist, ob X und/oder S vorliegend als Intermediär zu qualifizieren sind.

Lösung

Nach der Legaldefinition des § 138d Abs. 1 AO n. F. ist Intermediär, wer eine grenzüberschreitende Steuergestaltung vermarktet, für Dritte konzipiert, organisiert oder zur Nutzung bereitstellt oder ihre Umsetzung durch Dritte verwaltet. In Bezug auf Leistung 1 hat X das Produkt entwickelt und verkauft es auch an B. Nach der Gesetzesbegründung ist unter Konzipieren das Planen, Entwerfen oder Entwickeln einer konkreten Steuergestaltung zu verstehen, in der Regel in Bezug zu einem bestimmten Nutzer oder eine Gruppe von Nutzern. X qualifiziert sich daher bereits durch die Entwicklung als Intermediär, auf eine etwaige Vermarktung kommt es nicht mehr an. Im Hinblick auf Leistung 2 stellt sich die Frage, ob das Vermitteln des hybriden Finanzinstruments durch X eine Vermarktung im Sinne des § 138d Abs. 1 AO n. F. darstellt. Eine Vermarktung liegt nach der Gesetzesbegründung vor, sobald die Steuergestaltung auf den Markt gebracht und dort gegenüber Dritten angeboten wird. Das ist in Bezug auf Leistung 2 der Fall, weshalb X auch insoweit als Intermediär einzustufen ist. Demgegenüber erfüllt X bei Leistung 3 nicht den Tatbestand des Intermediärs. X ist weder in die Vermarktung noch in die Konzeption involviert. X organisiert auch nicht die Steuergestaltung, da sie insoweit keine systematische Vorbereitung und Planung betreibt, die Steuergestaltung auch nicht zur Nutzung bereitstellt oder für eine konkrete Verwendung zur Verfügung stellt. Unseres Erachtens verwaltet sie auch nicht die Umsetzung, sondern wickelt als bloße Zahlungsdienstleisterin lediglich die Zahlungsflüsse ab. Aus den X vorliegenden Informationen über die vorzunehmenden Überweisungen dürfte zudem schwerlich hervorgehen, ob es sich um eine grenzüberschreitende Steuergestaltung handeln könnte. Auch der Gesetzgeber verneint die Eigenschaft als Intermediär in der Gesetzesbegründung zu § 138d Abs. 1 AO n. F., soweit jemand lediglich bei der Verwirklichung einzelner Teilschritte einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung mitgewirkt hat, ohne dies zu wissen und auch ohne dies vernünftigerweise erkennen zu müssen.

Gleiches gilt für S; er qualifiziert sich vorliegend nicht als Intermediär. Intermediäre können nach der Gesetzesbegründung insbesondere Angehörige der steuerberatenden Berufe, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Finanzdienstleister oder sonstige Berater sein. Mit der Erstellung von Buchführung, Jahresabschluss und Steuererklärungen für B mag S auch mittelbar mit den Leistungen 1, 2 und 3 in Kontakt kommen. Er wird die realisierten Sachverhalte steuerlich würdigen und – soweit zulässig – steuerliche Vorteile in Buchführung, Jahresabschluss und Steuererklärungen seiner Mandantin berücksichtigen. Er ist allerdings weder an Vermarktung, Konzeption oder Organisation beteiligt, noch stellt er eine Steuergestaltung zur Nutzung bereit oder verwaltet deren Umsetzung.



Fall 2: RETT-Blocker

An der Immo-GmbH (I) sind die A-GmbH (A) zu 94,9 Prozent und der Co-Investor 1 (C1) zu 5,1 Prozent beteiligt. I verfügt über inländischen Grundbesitz. C1 will seine Anteile an I der A verkaufen (Ausübung einer sogenannten Put-Option). Um den Anfall von Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 3 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) zu vermeiden, soll die Bank B einen neuen Co-Investor suchen, der die Anteile von C1 erwirbt. S erstellt ein Gutachten und kommt zu dem Schluss, dass das Austauschen des Co-Investors nicht zum Anfall von Grunderwerbsteuer führt. Durch die Suche von B werden die Immobilienunternehmen C und D ihrerseits auf diese Möglichkeit, bestehende Co-Investoren steuerneutral auszutauschen, aufmerksam. C und D fragen entsprechende Gutachten bei S an und beauftragen dann B, auch für ihre Strukturen neue Co-Investoren zu suchen. Besteht für S und/oder für B eine Mitteilungspflicht nach § 138d Abs. 1 AO n. F.?

Lösung

S und/oder B sind zur Mitteilung verpflichtet, wenn sie jeweils als Intermediäre zu qualifizieren sind und es sich um eine meldepflichtige Steuergestaltung handelt. S dürfte vorliegend grundsätzlich als Intermediär einzuordnen sein, da er die steuerrechtlichen Gutachten für diverse Nutzer erstellt und somit die Gestaltung maßgebend konzipiert, die Umsetzung der Steuergestaltung organisiert beziehungsweise zur Nutzung bereitstellt. B dürfte vorliegend ebenfalls als Intermediär anzusehen sein, da sie durch die Suche

neuer Co-Investoren die konkrete Steuergestaltung jedenfalls vermarktet. Mithin wären beide grundsätzlich zur Mitteilung verpflichtet. Hinzukommen muss aber, dass der Austausch der Co-Investoren vorliegend als mitteilungspflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltung im Sinne des § 138d Abs. 2 AO n. F. zu qualifizieren ist. Die Grunderwerbsteuer ist eine Steuer im Sinne des EU-Amtshilfegesetzes (EUAHiG). Soweit der neue Co-Investor im EU-Ausland sitzt, handelt

es sich auch um eine grenzüberschreitende Gestaltung. Fraglich ist allerdings, ob auch das Tatbestandsmerkmal des Kennzeichens gemäß § 138d Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AO n. F. erfüllt ist. Das skizzierte Beispiel dürfte zwar als eine standardisierte Struktur im Sinne des § 138e Abs. 1 Nr. 2 AO n. F. anzusehen sein, da S dieses Modell auch den Investoren C und D zur Vermeidung der Grunderwerbsteuer bereitstellen beziehungsweise B es verschiedenen Investoren anbieten kann, ohne dass es für die Nutzung wesentlich individualisiert werden muss. Ob ein verständiger Dritter unter Berücksichtigung aller wesentlichen Fakten und Umstände vernünftigerweise erwarten kann, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile die Erlangung eines steuerli-

chen Vorteils im Sinne des § 138d Abs. 2 S. 1 Nr. 3 lit a AO n. F. ist, liegt jedoch nicht unmittelbar auf der Hand.

Änderung im Gesetzgebungsverfahren

Während in einer früheren, nicht offiziell veröffentlichten Arbeitsfassung des Gesetzentwurfs sowie der Gesetzesbegründung für den skizzierten Fall ein solcher relevanter Steuervorteil nicht gesehen wurde, fehlt diese Passage nun in der finalen Gesetzesbegründung zu § 138e Abs. 1 Nr. 2 AO n. F. In der Arbeitsfassung hatten die Verfasser der

Gesetzesbegründung noch wie folgt formuliert: "Auch beim Austausch eines Investors in einer bestehenden RETT-Blocker-Struktur, ohne dass sich die Beteiligungsverhältnisse der Steuerpflichtigen verändern, fehlt ein relevanter steuerlicher Vorteil, denn bei einer bestehenden RETT-Blocker-Struktur führt der Austausch eines mit 4,9 Prozent beteiligten Steuerpflichtigen nicht dazu, dass ein neuer steuerlicher Vorteil gewährt wird. Dies gilt nicht für Fälle, in denen eine

RETT-Blocker-Struktur erstmals aufgesetzt wird oder sich das Beteiligungsverhältnis in einer Weise ändert, die eine steuerbare Übertragung zur Folge hätte, diese jedoch durch eine Gestaltung umgangen würde. Das ist in der Regel der Fall, wenn der mit 94,9 Prozent beteiligte Steuerpflichtige ausgetauscht wird."

Da diese Passage nun nicht mehr in der Gesetzesbegründung enthalten ist, wird man wohl für das skizzierte Fallbeispiel von einer Mitteilungspflicht ausgehen müssen. Soweit S nicht von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden wurde, besteht jedenfalls eine Anzeigepflicht der in § 138f Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 4 bis 9 AO n. F. genannten Angaben (§ 102 Abs. 4 Satz 3 AO n. F.).

Fall 2: RETT-Blocker D EU A-GmbH Co-Inv 1 Co-Inv 2 94,9 % Immo-GmbH

PROF. DR. JENS BLUMENBERG

Steuerberater und Partner bei Linklaters LLP am Standort in Hamburg; spezialisiert auf internationales und europäisches Steuerrecht, die Beratung von Steuerfragen im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen und Private Equity sowie steuerorientierte Restrukturierungen und Verrechnungspreise; Lehrbeauftragter an der Georg-August-Universität in Göttingen in der Abteilung für deutsche und internationale Besteuerung

DR. CHRISTIAN HUNDESHAGEN

Steuerberater und Managing Associate bei Linklaters LLP am Standort in Frankfurt am Main; unter anderem spezialisiert auf nationale und internationale Unternehmensbesteuerung sowie die steuerliche Beratung im Zusammenhang mit nationalen und grenzüberschreitenden Mergers & Acquisitions

02 / 20

Sie verwaltet

auch nicht die

Umsetzung, sondern

wickelt als bloße

Zahlungsdienst-

leisterin lediglich die

Zahlungsflüsse ab.

Probleme mit dem Wildwuchs

Umsatzsteuer in der Praxis | Aufgrund einer nicht immer konsistenten Rechtsprechung des EuGH sowie der nationalen Gerichtshöfe ist mittlerweile ein umfangreiches Schreckenshaus der Umsatzsteuer entstanden, in dem sich der steuerliche Berater leicht verirren kann.

Autor: Prof. Dr. Claus Koss



Die Umsatzsteuer galt als einfachste aller Steuern. Ein Blick ins Gesetz machte die Rechtsanwendung leicht, die Umsatzsteuerrichtlinien ließen sich wie eine Checkliste lesen. Doch zahlreiche Ausnahmen haben das Umsatzsteuerrecht umfangreich und kompliziert gemacht. Ein Grund für die vielen Ausnahmen ist die EU-Harmonisierung, ein anderer ist die zunehmende Zahl von variantenreichen Fällen. In der guten alten Zeit ging der Konsument in den Laden um die Ecke. Im Internetzeitalter erfolgt die Bestellung irgendwo auf einem Server, der von einer Firma mit Sitz in Irland betrieben wird, während die Warenlieferung hingegen von einem Un-

ternehmen am anderen Ende der Welt erfolgt – und der Empfänger muss eventuell selbst entscheiden, ob er nicht die Umsatzsteuer schuldet.

Prüfungsschema

Einfach geblieben ist aber das Grundschema im Umsatzsteuerfall. Zu prüfen sind erstens: die Leistung, also die Lieferung oder eine sonstige Leistung (§ 1 Abs.

1 Nr. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz – UStG), zweitens: die ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens (§ 2 UStG), drittens: im Inland (§§ 3ff. UStG) gegen Entgelt erbringt. Die Unterscheidung zwischen Lieferung (§ 3 Abs. 1 UStG) und sonstiger Leistung (§ 3 Abs. 9 UStG) ist etwa im Fall eines Bratwurststands (vgl. hierzu DATEV magazin 3/2019, Rubrik Werte & Visionen) wichtig. Die Bratwurst in die Hand gegeben ist eine Lieferung und unterliegt damit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG). Der Verzehr an Ort und Stelle ist eine sonstige Leistung, das heißt, der Regelsteuersatz gilt.

Besonderheiten bei Werkverträgen

Ebenfalls wichtig ist diese Unterscheidung bei Werkverträgen auf dem Bau. Eine Werkleistung liegt vor, wenn der Leis-

Zuordnung der Warenbewegung bei Reihengeschäften

Vertrag

Vertrag

Vertrag

BIDI Ltd. Kreuzmayr

Grenze

Warenbewegung

EUGH, Urteil vom 21.02.2018 – RS. C-628/16 "Kreuzmayr GmbH"

tungsempfänger das Material beistellt (§ 3 Abs. 10 UStG). Dadurch bestimmt sich der Ort der sonstigen Leistung grundsätzlich nach dem Ort, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs. 1 UStG), es sei denn, es handelt sich um eine Werkleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück. Dann ist die Belegenheit des Grundstücks entscheidend (§ 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG). Weil das noch nicht genug der Prüfung im Einzelfall ist, kommt in solchen Fällen auch noch die Prüfung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft hinzu (§ 13b UStG). Wohlgemerkt, es handelt sich nicht um exotische Fälle, sondern um alltägliche Transaktio-

nen. Ähnlich der Lohnsteuer muss der zuständige Sachbearbeiter täglich in Massentransaktionen entscheiden, wie der Fall umsatzsteuerlich zu beurteilen ist? Und das Haftungspotenzial ist ebenfalls nicht zu unterschätzen. Denn bei der Umsatzsteuer gibt es auch Voranmeldungen, bei denen der Unternehmer die Steuer "gegen sich selbst festsetzt" – ohne, dass das Finanzamt noch einmal veranlagt. Bei den Ertragsteuern ist das anders. Hier gibt es

grundsätzlich nur eine Festsetzung pro Jahr durch das Finanzamt. Bei der Umsatzsteuer müssen der Unternehmer und seine Berater also alles selbst prüfen.

Gegenstand einer Lieferung

Bei der bewegten

Lieferung ist der

Ort der Lieferung

grundsätzlich der

Ort des Beginns der

Bewegung.

Bei den Lieferungen ist es nicht viel einfacher. Der einzige Vorteil: Bei Lieferungen gibt es einen Gegenstand, in der Regel eine Ware. Deren Bewegung (die Warenbewegung) lässt sich physisch nachvollziehen. Doch auch hier liegt die Umsatzsteuer im Detail. Erste Frage: Handelt es sich um eine bewegte (§ 3 Abs. 6 UStG) oder eine unbewegte Lieferung (§ 3 Abs. 7 Satz 1 UStG)? Bei der unbewegten Lieferung ist der Ort der Lieferung grundsätzlich dort, wo sich der Gegenstand im Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (§ 3 Abs. 7 Satz 1 UStG). Bei der bewegten Lieferung ist der Ort der Lieferung grundsätzlich der Ort des Beginns der Bewegung (§ 3 Abs. 6 Satz 1 UStG). Richtig interessant wird es, wenn bewegte und unbewegte Lieferungen zusammenkommen. Denn beim Vertragsschluss zwischen mehreren Unternehmern ist die Bewegung nur einer Lieferung zuzuordnen (§ 3 Abs. 7 Satz 2 und § 3 Abs. 6 Satz 5 UStG). Aber es geht noch eine Abstraktionsstufe höher. Das zeigt eine Entscheidung des EuGH (Urteil vom 21.02.2018 – C 628/18, Finanzamt Linz/Kreuzmayr).

Der Fall Kreuzmayr

Die BP Marketing GmbH, eine Vertriebsgesellschaft mit Sitz in Deutschland, hatte Mineralölprodukte an die BIDI Ltd. verkauft. Diese war in Österreich umsatzsteuerlich registriert. Ohne die BP Marketing zu informieren, verkaufte die BIDI Ltd. diese Produkte an den ebenfalls in Österreich ansässigen Unternehmer Kreuzmayr weiter. Kreuzmayr holte die Ware in Deutschland ab. Entscheidende Frage jetzt: Welches der Geschäfte ist die umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung?

Im konkreten Fall hielt die deutsche BP Marketing GmbH ihre Lieferung an BIDI für die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. BIDI berechnete Kreuzmayr österreichische Umsatzsteuer, die der Letzte in der Reihe als Vorsteuer beim österreichischen Fiskus geltend machte. Doch es kam zum Streit zwischen BIDI Ltd. und Kreuzmayr vor dem österreichischen Zivilgericht. Dabei erfuhr die BP Marketing GmbH von der Abholung durch Kreuzmayr und teilte dies den deutschen Finanzbehörden mit. Da das deutsche Finanzamt die bewegte Lieferung in der Lieferung an Kreuzmayr sah, da diese in Deutschland begann, der Ort der Lieferung also in Deutschland lag, erhob es deutsche Umsatzsteuer. Kreuzmayr hatte damit zweimal Umsatzsteuer bezahlt: einmal in Deutschland und einmal in Österreich (in der Rechnung an BIDI). Die österreichische Umsatzsteuer hatte Kreuzmayr als Vorsteuer in Österreich geltend gemacht. Als klar war, dass die Lieferung an Kreuzmayr in Deutschland umsatzsteuerbar war, berichtigte BIDI die Rechnungen ohne Ausweis österreichischer Umsatzsteuer. Den Letzten beißen bekanntermaßen die Hunde. Hier hatte der Letzte zweimal Umsatzsteuer bezahlt und hätte die deutsche Umsatzsteuer als Vorsteuer wahrscheinlich wiederbekommen. Er forderte jedoch die österreichische Umsatzsteuer von seinem Vertragspartner, der BIDI, zurück. Doch da war nichts mehr zu holen, da das österreichische Unternehmen bereits in Insolvenz gegangen war.

Kein Vertrauensschutz bei Reihengeschäften

Den Vorsteuerabzug ließ das Finanzamt Linz auch nicht zu. Die österreichischen Gerichte – Unabhängiger Finanzsenat vom 5. Februar 2013 und diesem folgend der österreichische Verwaltungsgerichtshof vom 29. Juni 2016 – versagten ebenfalls den Vorsteuerabzug. Das österreichische Bundesfinanzgericht legte den Fall dem EuGH vor. Auch dieser versagte

den Vorsteuerabzug. Die Begründung: Es gibt beim Reihengeschäft nur eine bewegte Lieferung – und nur diese kann eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung sein! Auch gibt es bei solchen Reihengeschäften keinen Vertrauensschutz.

Für den Unternehmer heißt das: Im Einzelfall prüfen lassen! Doch wer denkt denn an so was? Da schließen zwei österreichische Unternehmen einen Liefervertrag ab, der erste in der Reihe geht von einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung aus. Wer erkennt hier auf Anhieb die deutsche Umsatzsteuer?

Umsatzsteuerkarusselle

Urteile wie das des EuGH zur bewegten/unbewegten Lieferung beziehungsweise zum geringen Vertrauensschutz haben aber auch auf nationaler Ebene Konsequenzen. Nach meiner Wahrnehmung wird das Thema gerne zum Modethema bei Umsatzsteueraußenprüfungen oder einer umsatzsteuerlichen Nachschau. Gerade in Verbindung mit der Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung, bei der der Vorsteuerabzug erhalten bleibt, sowie Umsatzsteuerkarussellen sind entsprechende Aufgriffe durchaus berechtigt. Daraus ergibt sich eine Herausforderung für den steuerlichen Berater: Gerade bei der Umsatzsteuer kommt es auf jedes Detail im Einzelfall an.

Fazit und Ausblick

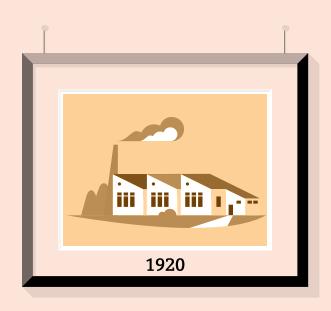
Aufgrund des bisher Gesagten ist die Forderung "Weg mit den Ausnahmen" leider unrealistisch, nicht durchsetzbar, ergo nahezu irrelevant. Zum einen ist das Umsatzsteuerrecht im Laufe der Jahrzehnte – und das über ganz Europa – gewachsen und hat sich zudem harmonisiert. Jedes Land hat Lobbygruppen unterschiedlich bedient. Die Bundesregierung verspricht uns jetzt günstigere Bahnpreise, auch im Fernverkehr. Auch diese sollen jetzt mit sieben Prozent besteuert werden. Erste Konsequenz, in der Buchhaltung: Stimmt der Vorsteuerabzug noch? Zweite Konsequenz, in der Reisekostenabrechnung: neue Aufwandsarten Bus/Bahn ermäßigter Steuersatz Fernverkehr, Taxi über 50 km, ermäßigter Steuersatz anlegen. Die dritte Konsequenz hätte die Politik gerne: niedrigere Fahrkartenpreise – aber da sagen uns die betriebswirtschaftliche Erfahrung und die Tagesmedien Ende 2019: "Die Bahn hat in diesem Jahr auf die übliche Fahrpreiserhöhung im Fernverkehr verzichtet, aber im Nahverkehr steigen ..."

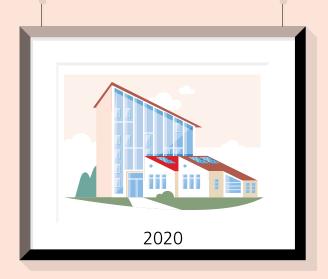
Also kämpfen wir weiter mit dem Einzelfall im Umsatzsteuerrecht!

PROF. DR. CLAUS KOSS

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer; Gesellschafter-Geschäftsführer der Numera GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Regensburg

Der lange Blick zurück

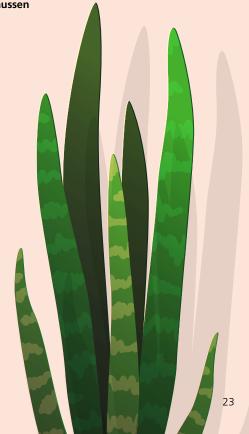




Bewertungsrechtliche Betriebsprüfung |

Bei der Unternehmensbewertung für die Erbschaftsteuer sind viele Unwägbarkeiten zu berücksichtigen. Zu einer Auseinandersetzung und Klarheit über Bewertungsmaßstäbe kommt es erst im Rahmen der bewertungsrechtlichen Betriebsprüfung.





ereits bei der konkreten Planung einer Unternehmensnachof folge wird im Falle einer Schenkung eine konkrete Bewertung des Unternehmens vorgenommen, um die Möglichkeit und den Umfang einer Begünstigung zu bestimmen. Die Deklaration der Bewertung des Unternehmens wird von den meisten Finanzämtern ohne nähere Untersuchung veranlagt. Lediglich bei Grundstücken erfolgt die Verbescheidung nach eingehender Prüfung. Erst Jahre später, im Rahmen einer Betriebsprüfung, kommt es zu einer näheren Untersuchung der Bewertung beziehungsweise der Begünstigungsvoraussetzungen durch die Finanzverwaltung. Die Prüfungstiefe variiert dabei stark zwischen den einzelnen Bundesländern und innerhalb der Bundesländer auch zwischen den verschiedenen Finanzämtern. Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen bei der Bewertung sowie die Anordnung einer Sonderprüfung obliegen dem Feststellungsfinanzamt. Eine gewisse Frustration entstand bei der Finanzverwaltung insbesondere dann, wenn ein Unternehmen steuerfrei im Rah-

men einer Optionsverschonung übertragen wurde und eine umfassende Betriebsprüfung kein Mehrergebnis herbeiführen konnte.

Der Unternehmenswert – im Inland

Bei einer Betriebsprüfung kommt es Jahre später zu harten Auseinandersetzungen, wenn die Ableitung des Unternehmenswerts aus Verkäufen an Dritte erfolgte, ein Gutachten eingeholt wurde oder für einzelne Gesellschaften das Ertragswertverfahren zu offenkundig falschen Ergebnissen führt und daher

der Substanzwert angesetzt wurde. Die Finanzverwaltung bezweifelt oft bei Verkäufen die Eigenschaft des Erwerbers als Dritter, da eine Veräußerung im gesellschafternahen Umfeld stattgefunden hat. Bei den eingeholten Gutachten nach dem Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S 1) werden oft die von den Gutachtern zugrunde gelegten Zinssätze sowie eine zukunftsgerichtete Planung der Geschäftsführung bezweifelt. Dabei übersieht die Finanzverwaltung jedoch den Bezug auf einen Stichtag der Planung, weil sie unterstellt, dass eine viele Jahre später eintretende Geschäftsentwicklung vorhersehbar gewesen sei. Das vereinfachte Ertragswertverfahren stößt bei Unternehmen in Krisensituationen oder Unternehmen mit stark schwankenden Jahresergebnissen und Sondereffekten methodisch schnell an seine Grenzen. Erhebliche Unsicherheiten bestehen dabei

- a) wann ein negativer Sondereffekt dem Betriebsergebnis hinzuzurechnen ist (aus Sicht der Finanzverwaltung meistens) und
- b) wann ein Sondereffekt abzuziehen ist (aus Sicht der Finanzverwaltung selten).

Hält man aufgrund einer Krisensituation des Unternehmens das vereinfachte Ertragswertverfahren für nicht anwendbar und

möchte stattdessen den Substanzwert ansetzen, so sollte die Krisensituation stichtagsnah dokumentiert und bereits bei der Deklaration umfassend dargestellt werden, da eine Betriebsprüfung erst viele Jahre später rückwärtsgerichtet erfolgt. Klassische Fallgruppen sind hierbei

- a) wegbrechende Absatzmärkte aufgrund zwischenstaatlicher Konflikte,
- b) eingeführte Strafzölle oder
- c) technologische Umbrüche,

die sich im rückwärtsgerichteten Ertragswertverfahren (noch) nicht zeigen. Bei größeren Unternehmensgruppen können davon auch lediglich einzelne Tochtergesellschaften betroffen sein. Kommt es innerhalb weniger Jahre zu mehreren Übertragungen und werden dabei unterschiedliche Bewertungsverfahren angewandt, wie etwa Verkäufe an Dritte und Gutachten an verschiedenen Bewertungsstichtagen, so ist bei der Betriebsprüfung zu beobachten, dass die Finanzverwaltung aus ihrer Sicht steuerun-

günstige Verfahren anzweifelt und auf die Einheitlichkeit der Bewertung drängt. Diese ist jedoch gesetzlich nicht vorgesehen und kann bei Überschreiten der Verwaltungsvermögensgrenzen erhebliche Auswirkungen haben. Die ertragsteuerliche Betriebsprüfung erhöht meist das ertragsteuerliche Jahresergebnis und damit den Unternehmenswert der einzelnen übertragenen wirtschaftlichen Einheit. Werden zwei wirtschaftliche Einheiten übertragen oder wird eine wirtschaftliche Einheit durch den Schenker zurückbehalten, kann das Mehrergebnis der einen Gesellschaft aufgrund einer in der Betriebsprüfung

festgestellten Zuordnung zu einem Minderergebnis bei einer anderen Gesellschaft führen. Insbesondere wenn die Gesellschaft über Verwaltungsvermögen verfügt, kann das die Begünstigung gefährden.

Insbesondere die spätere höhere Bewertung von Verwaltungs-vermögen gefährdet den vorab errechneten Begünstigungsumfang.

Der Unternehmenswert - im Ausland

Das vereinfachte Ertragswertverfahren sowie das Substanzwertverfahren sind am deutschen Ertragsteuerrecht ausgerichtete Bewertungsverfahren. Mangels Alternative bleiben jedoch bei Auslandsgesellschaften meist nur die Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens und eine stichtagsbezogene Währungsumrechnung. Die Finanzverwaltung verlangt eine Durchführung in der lokalen Währung sowie die anschließende Umrechnung des Ergebnisses, die Formularvorlagen sehen jedoch nur einen Eintrag in Euro vor. Erfolgt eine Umrechnung aller Einzelposten in Euro, so kann die Deklaration zeitintensive Nachfragen zur Wertermittlung auslösen.

Die Begünstigung von Betriebsvermögen

Die begünstigte Übertragung von Personengesellschaften oder

Gewerbebetrieben setzt voraus, dass der Erwerber eine Mitunternehmerstellung tatsächlich auch erhält. Mit Blick auf minderjährige Erwerber wurde dabei versucht, die Mitunternehmerinitiative möglichst gering zu halten oder sich – für spätere Übertragungen – einen mitunternehmerischen Nießbrauch zurückzubehalten. Derartige Gestaltungen wurden im Rahmen von Betriebsprüfungen wiederholt aufgegriffen und die Mitunternehmerstellung des Erwerbers in Zweifel gezogen. Wenn solche Gestaltungen umgesetzt werden sollen, empfiehlt sich die Einholung einer verbindlichen Auskunft, da die Nichtanerkennung der Mitunternehmerstellung zum Wegfall der Begünstigung führt.

Das Verwaltungsvermögen

Für die seit dem 1. Januar 2009 geltende Betriebsvermögensbegünstigung war die Mitbegünstigung von 50 Prozent Verwaltungsvermögen sehr großzügig bemessen. Wurde jedoch die Optionsverschonung in Anspruch genommen, um das Betriebsvermögen vollumfänglich erbschaftsteuerfrei zu übertragen, betrug die dann unschädliche Verwaltungsvermögensquote nur zehn Prozent. Die Zuordnung einzelner Wirtschaftsgüter zum Verwaltungsvermögen sowie die Höhe ihres gemeinen Werts sind stets ein Schwerpunkt der Betriebsvermögensbegünstigung. Für Schenkungen nach dem 30. Juni 2016 hat sich die Situation nochmals verschärft, da Verwaltungsvermögen noch weniger (mit-)begünstigt ist. Auch wenn die Begünstigung im Einzelfall selbst nicht gefährdet ist, kann sich ein erhebliches Mehr an Steuerforderung ergeben.

Erbschaft- und schenkungsteuerliche Prüfung

Prüfungsanordnungen können auch durch das schenkungsteuerliche Besteuerungsfinanzamt erlassen werden. Sie betreffen dabei die Steuerbegünstigung, die Steuerpflicht, die Steuerberechnung sowie den Steuerentstehungszeitpunkt. Im Zeitpunkt der Betriebsprüfung sind nicht mehr zu heilende Nachsteuertatbestände, wie etwa die Veräußerung von wesentlichen Betriebsgrundlagen ohne zeitnahe Reinvestition, oft schon verwirklicht. Überentnahmen aus dem Betriebsvermögen und Lohnsummenverstöße können dagegen als heilbare Verstöße mit rechtzeitigem Controlling vor Fristablauf verhindert werden. Das setzt aber voraus, dass Nachsteuertatbestände rechtzeitig überwacht werden.

Die (vergessene) Vorschenkung

Da die Vorschenkungen der letzten zehn Jahre bei der Deklaration anzugeben sind, werden hohe Anforderungen an die Erinnerungsfähigkeit des Mandanten gestellt. Hierbei kommt es dann zu Überraschungen, wenn die Finanzverwaltung über Kenntnisse aus – oft von dritter Seite – angezeigten Vorschenkungen verfügt. Aber selbst wenn Schenkungen bekannt sind, ist die schenkungsteuerliche Einordnung im Einzelfall hoch problematisch. Dabei wird die Sozialüblichkeit von Geschenken in Zweifel gezogen

oder Zahlungen, die dem Unterhalt eines Kinds dienen, als überhöht betrachtet. Volljährige Kinder haben anders als minderjährige Kinder auch ihren Vermögensstamm für den eigenen Unterhalt einzusetzen. Ein Unterhaltsbedarf besteht bei umfangreichen Vorschenkungen streng genommen nicht. Gerade bei vermögenden Privatpersonen herrscht eine erhebliche Unsicherheit über die anzuwendenden Maßstäbe.

Immobilien

Die Immobilienbewertung führt häufig zu unerwarteten Ergebnissen bei der Veranlagung. Die Finanzverwaltung greift dabei auf unbekannte Vergleichsmieten zurück, die durch eine Anforderung beim Gutachterausschuss nicht zu erfragen waren. Insbesondere Vergleichsmieten zu spezialisierten Produktionsgrundstücken oder Lagergebäuden können dabei zu Überraschungen führen und eine vorherige Steuerberechnung unterlaufen. In derartigen Fällen bleibt dann nur die Einholung eines Gutachtens, um den Besonderheiten des einzelnen Grundstücks bewertungsrechtlich Rechnung zu tragen.

Fazit

Die bewertungsrechtliche und schenkungsteuerliche Betriebsprüfung kann zu erheblichen Überraschungen führen, die durch eine sorgfältige Steuerberechnung und lückenlose Deklaration reduziert werden können. Das anzuwendende Bewertungsverfahren und der resultierende gemeine Wert des Betriebsvermögens können dann jedoch erst Jahre später rechtssicher bestimmt werden. Die praktischen Erfahrungen mit Betriebsprüfungen zeigen eine stark unterschiedliche Prüfungstiefe je nach Spezialisierung der Prüfer und Bundesland.

JAN JUNGCLAUSSEN

Rechtsanwalt und Steuerberater sowie
Associate Partner bei Rödl & Partner
in Nürnberg; Schwerpunkte in der
steuerlichen und zivilrechtlichen
Beratung von Stiftungen und Vereinen
sowie der Erbschafts- und Nachfolgeplanung

02 / 20



Umsetzung der DAC6-Richtlinie | Die Meldepflicht ergibt sich nicht allein dann, wenn eine grenzüberschreitende Steuergestaltung gegeben ist. Zusätzlich muss noch ein spezielles Kennzeichen erfüllt sein und gegebenfalls auch noch der sogenannte Main Benefit Test.

Autoren: Dr. Rainer Stadler und Dr. Elmar Bindl

Damit man überhaupt von einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung sprechen kann, muss zunächst einmal eine Gestaltung gegeben sein. Dieses Tatbestandsmerkmal wird weder im Richtlinientext der DAC6 noch im Gesetzes-

text definiert. Immerhin führt die Begründung des Gesetzestexts aus, dass eine Steuergestaltung ein Schaffensprozess sei, bei dem durch den Nutzer oder für den Nutzer eine bestimmte Struktur, ein bestimmter Prozess oder eine be-



stimmte Situation bewusst und aktiv herbeigeführt oder verändert wird und diese Struktur, dieser Prozess oder diese Situation dadurch eine steuerrechtliche Bedeutung bekommt, die ansonsten nicht eintreten würde. Damit ist der Begriff der Gestaltung weit zu verstehen. Das Verstreichenlassen von gesetzlichen Fristen und Zeiträumen, etwa das Ausnutzen der Spekulationsfrist gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) soll allerdings nicht erfasst sein. Weiterhin muss die potenzielle grenzüberschreitende Gestaltung eine oder mehrere Steuern zum Gegenstand haben, auf die das Europäische Amtshilfegesetz

(EUAHiG) anzuwenden ist. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 EUAHiG ist das Gesetz für jede Art von Steuern, die von einem oder für einen Mitgliedstaat erhoben werden, anzuwenden. Ausgenommen sind die Umsatz- und die Einfuhrumsatzsteuer sowie Zölle (§ 2 Abs. 2 EUAHiG).

Vorliegen eines Kennzeichens

Schließlich setzt eine grenzüberschreitende Steuergestaltung voraus, dass eines der Kennzeichen, bei dem zusätzlich der Main-Benefit-Test erfüllt sein muss (§ 138d Abs. 2

02 / 20 27

S. 1 Nr. 3 lit. a – AO), oder eines der Kennzeichen ohne erforderliche Prüfung des Main-Benefit-Test (§ 138d Abs. 2 S. 1 Nr. 3 lit. b – AO) gegeben ist. Die Kennzeichen, bei denen zusätzlich der Main-Benefit-Test erfüllt sein muss, sind in § 138e Abs. 1 AO abschließend aufgeführt.

Vereinbarung einer Vertraulichkeitsklausel

Zu nennen ist hier zunächst die Vereinbarung einer Vertraulichkeitsklausel, die die Offenlegung, auf welche Weise auf-

grund der Gestaltung ein steuerlicher Vorteil erlangt wird, gegenüber anderen Intermediären oder den Finanzbehörden verbietet. Nach der Gesetzesbegründung betrifft das Verbot lediglich die Offenlegung gegenüber weiteren Intermediären, die von der potenziellen Mitteilungspflicht zu einer konkreten Steuergestaltung erfasst sind. Damit ist es weiterhin möglich, die Weitergabe von Gutachten und Vertragsdokumenten an unbeteiligte

Berater zu unterbinden. In der Praxis sollten entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarungen angepasst werden.

Vereinbarung einer Vergütung

Ein Kennzeichen, bei dem zusätzlich der Main-Benefit-Test erfüllt sein muss, ist auch die Vereinbarung einer Vergütung, die in Bezug auf den steuerlichen Vorteil der Gestaltung festgesetzt wird. Nach der Gesetzesbegründung erfasst dieses Kennzeichen nicht die standesrechtlich zulässigen Erfolgshonorare für Freiberufler beziehungsweise die Erhöhung des Gegenstandswerts allein infolge der Berücksichtigung des erwarteten steuerlichen Vorteils.

Standardisierte Dokumentation

Ferner stellt das Gesetz klar, dass eine Meldepflicht auch gegeben ist, wenn eine standardisierte Dokumentation verwendet wird. Formularverträge, wie etwa Darlehens- oder Gesellschaftsverträge, bei Standardvorgängen der Rechtsoder Steuerberatung, erfüllen dieses Kriterium jedoch nicht.

Struktur der Gestaltung

Hierdurch sollen insbesondere Strukturen ohne eigenständigen wirtschaftlichen Zweck, bei denen allein der Steuervorteil im Vordergrund steht, erfasst werden; das klassische Beispiel ist hier das sogenannte Goldfinger-Modell, das zu einer Änderung des EStG führte. Nicht erfasst werden in der Regel Beteiligungen an Alternativen Investmentfonds (AIF) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

Umwandlungen

Als Umwandlung

soll nach der Ge-

setzesbegründung

auch die Änderung

der Einkunftsart

gelten.

Gemeint ist die Umwandlung von Einkünften in Vermögen, Schenkungen oder andere nicht oder niedriger besteuerte Einnahmen oder nicht steuerbare Einkünfte. Als Umwandlung soll nach der Gesetzesbegründung auch die Änderung der Einkunftsart gelten. Eine solche Änderung liegt nicht vor, wenn eine Portfoliobeteiligung durch Zukauf von Anteilen in eine Schachtelbeteiligung umgewandelt wird, da die Einkunftsart (Dividendeneinkünfte) unverändert bleibt. Da-

gegen kann die Umwandlung eines Gesellschafterdarlehens in eine Beteiligung im Betriebsvermögen nach der Gesetzesbegründung zu einer Änderung der Einkunftsart führen.

kunftsart führen.

Spezielle

Empfängerkonstellationen

Zu nennen ist der Empfänger grenzüberschreitender abzugsfähiger Zahlungen

zwischen verbundenen Unternehmen, der in einem Steuerhoheitsgebiet ansässig ist, das keine Körperschaftsteuer (KSt) erhebt oder einen KSt-Satz von 0 Prozent oder nahe 0 Prozent hat. Des Weiteren der Empfänger grenzüberschreitender abzugsfähiger Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen, der in einem Steuerhoheitsgebiet ansässig ist, das die Zahlung vollständig von der Steuer befreit oder einer steuerlichen Präferenzregelung unterwirft. Nach der Gesetzesbegründung stehen einer Steuerbefreiung auch Freibeträge sowie die Anwendung von DBA-Schachteldividenden-Regelungen und der Mutter-Tochter-Richtlinie gleich, sodass eine Mitteilungspflicht nur bei Nichterfüllung des Main-Benefit-Tests entfällt.

Sonstige

Zu den Kennzeichen, bei denen zusätzlich der Main-Benefit-Test erfüllt sein muss, gehören schließlich noch der Erwerb eines verlustbringenden Unternehmens ausschließlich zur Nutzung des Verlustvortrags – darunter fallen insbesondere Mantelkäufe – und sogenannte zirkuläre Vermögensverschiebungen.

Main-Benefit-Test

Bei den voranstehenden Kennzeichen muss zusätzlich noch der Main-Benefit-Test erfüllt sein, der sich aus § 138d Abs. 2 S. 1 Nr. 3 lit. a – AO ergibt. Danach muss ein verständiger Dritter unter Berücksichtigung aller wesentlichen Faktoren und Umstände vernünftigerweise erwarten können, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile der Gestaltung die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist.

Was unter einem steuerlichen Vorteil im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist, ergibt sich aus § 138d Abs. 3 S. 1 AO. Nach dieser Vorschrift liegt ein steuerlicher Vorteil vor, wenn durch die Steuergestaltung Steuern erstattet, Steuervergütungen gewährt oder erhöht oder Steueransprüche entfallen oder verringert werden sollen. Gleiches gilt, wenn die Entstehung von Steueransprüchen verhindert werden soll, oder die Entstehung von Steueransprüchen in andere Besteuerungszeiträume oder auf andere Besteuerungszeitpunkte verschoben werden soll. Die Regelung des Main-Benefit-Tests führt zu einigen Unklarheiten. So ist beispielsweise der Begriff des Hauptvorteils unglücklich gewählt. Der schon aus der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (ATAD) bekannte Begriff des wesentlichen Vorteils wäre vorzugswürdig gewesen, da er eher dem englischen Begriff des main benefit entspricht. Abgesehen davon ist zudem fraglich, ob der Begriff des Hauptvorteils quantitativ oder qualitativ zu bestimmen ist und ob steuerliche Vor- und Nachteile beziehungsweise gegenläufige Effekte saldiert werden dürfen. Schließlich ist die grenzenlose Definition des Steuervorteils zu kritisieren. Unserer Ansicht nach sollte sich die Auslegung dieses Begriffs am "gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil" des § 42 AO orientieren. Das wäre mit den Erwägungsgründen der DAC6 vereinbar und hätte den Vorteil, dass man sich auf die hierzu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze stützen könnte. Zu berücksichtigen wäre dabei allerdings, dass bei § 42 AO schon das Vorliegen beachtlicher außersteuerlicher Gründe ausreicht, um nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift zu gelangen. Nach der im Gesetz enthaltenen Begründung soll es beispielsweise im Fall einer Umwandlung nach § 20 Abs. 1 UmwStG an einem relevanten steuerlichen Vorteil fehlen, da der Ansatz des Buchwerts als steuerlicher Vorteil in § 20 Abs. 2 S. 1 UmwStG 2006 ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist. Dasselbe gilt bei Ausnutzen der Spekulationsfrist gemäß § 23 EStG. Soweit ersichtlich sind in der Gesetzesbegründung andere gesetzliche Fristen, etwa die Sieben-Jahres-Frist bei sperrfristbehafteten Anteilen gemäß § 22 UmwStG nicht ausdrücklich erwähnt.

Stand-Alone-Kennzeichen

Die Kennzeichen ohne Main-Benefit-Test (Stand-Alone-Kennzeichen) sind in § 138e Abs. 2 AO abschließend aufgeführt. Hierzu zählen insbesondere der Empfänger einer konzerninternen abzugsfähigen Zahlung, der in keinem Hoheitsgebiet oder in einem solchen, das auf einer Liste nicht-kooperierender Jurisdiktionen geführt wird, ansässig ist. Des Weiteren die Inanspruchnahme doppelter AfA für denselben Vermögensgegenstand in mehreren Jurisdiktionen, die doppelte DBA-Befreiung für dieselben Einkünfte oder dasselbe Vermögen in mehreren Hoheitsgebieten sowie wesentlich

unterschiedliche Wertansätze bei der Übertragung von Vermögenswerten in unterschiedlichen Jurisdiktionen. Ferner zählen zu den Stand-Alone-Kennzeichen eine Aushöhlung der Vorschriften zu Finanzkonten nach dem Common Reporting Standard (CRS), die Gestaltung von intransparenten Ketten aus rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümern unter Nutzung funktionsloser Strukturen und die Nutzung unilateraler Safe-Harbor-Regeln. Schließlich erfüllen diesen Tatbestand auch die Übertragung schwer zu bewertender immaterieller Werte sowie die gruppeninterne, grenzüberschreitende Verlagerung von Funktionen/Risiken/Vermögenswerten mit substanziellem Ertragspotenzial.

Fazit

Es wäre wünschenswert, wenn die Finanzverwaltung kurzfristig im Rahmen eines BMF-Schreibens die zahlreich verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe anwenderfreundlich und praxistauglich ausfüllt. Aufgrund der faktischen Rückwirkung der Neuregelungen sind Berater, aber auch Steuerabteilungen bei Inhouse-Gestaltungen aufgerufen, entsprechende Gestaltungen ab dem 25. Juni 2018 zu erfassen.

DR. RAINER STADLER

Spezialisiert auf steuerorientierte Umstrukturierungen von Konzernen, Fondstrukturierungen sowie die Beratung von institutionellen Investoren bei Investments in Fonds

DR. ELMAR BINDL

Spezialisiert auf die steuerliche Beratung bei M&A-Private Equityund Immobilien-Transaktionen sowie bei Fondstrukturierungen und Fondsinvestments



MEHR DAZU

Ausführliche Informationen zur Mitteilungspflicht für Steuergestaltungen finden Sie im <u>DATEV magazin 01/2020</u> sowie online unter <u>www.datev-magazin.de</u> (Schlagwort DAC6). Auf unserem Online-Portal können Sie sich auch einen Podcast zum Thema anhören: #5 Internationale Steuergestaltungen.



Stress 4.0 | Die rasante technologische Veränderung unserer Arbeitswelt bringt nicht nur Vorteile und Entwicklungspotenziale mit sich. Die Digitalisierung führt auch zu Arbeitsverdichtung und Omnipräsenz, die sich negativ auf die Gesundheit auswirken können.



Insere Arbeitswelt verändert sich rasant. Besonders die Digitalisierung bestimmt inzwischen unseren Berufsalltag. Dieser Fortschritt birgt viele Chancen, bringt aber auch bedeutende Risiken und Nachteile mit sich. Arbeitnehmer sind heute völlig anders belastet und beansprucht und wissen damit oft nicht umzugehen. Flexible Arbeitszeiten, Homeoffice und die ständige Erreichbarkeit sind nur einige Veränderungen in einer modernen, immer digitaler werdenden Arbeitswelt.

Arbeitsverdichtung

Ein immer größer werdender Leistungsdruck in unserer Gesellschaft hat dazu geführt, dass die Arbeitswelt deutlich anspruchsvoller, schneller und veränderlicher geworden ist. Wir sind gezwungen, uns ständig neu auszurichten und neu zu organisieren. Durch die Digitalisierung hat auch die Arbeitsverdichtung zugenommen, sodass sich Führungskräfte und

Mitarbeiter deutlich mehr belastet fühlen. Change-Prozesse im Unternehmen gehören mittlerweile zum Berufsalltag, und das bedeutet auf Dauer Stress und schlägt auf die Gesundheit!

Digitaler Stress

Hierzu liefert die Studie der Hans-Böckler-Stiftung Digitaler Stress in Deutschland 2018, in-

teressante Analysen und Ansatzpunkte. Digitaler Stress von Arbeitnehmern verringert deren berufliche Leistung und geht mit einer deutlichen Zunahme ihrer gesundheitlichen Beschwerden einher. Auch Konflikte zwischen Arbeits- und Privatleben (Work-Life-Conflict) nehmen durch den digitalen Stress weiter zu. Er entsteht dort, wo die Digitalisierung nicht zu den Kompetenzen der Arbeitnehmer passt oder ein Ungleichgewicht zwischen ihren Fähigkeiten im Umgang mit den eingesetzten Technologien und den sich daraus ableitenden Anforderungen herrscht. Größte Stressfaktoren sind dabei die Unsicherheit hinsichtlich der Nutzung digitaler Technologien, die Komplexität der Anforderungen und eine geforderte Omni- und Dauerpräsenz, aber auch die persönliche Unzuverlässigkeit.

Gegenmaßnahmen

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlbelastungen können das zentrale Thema in einem betrieblichen Gesundheitsmanagement darstellen. Hier können die Gesundheitskompetenz der Mitarbeiter (Verhaltensprävention), aber auch die beruflichen Rahmenbedingungen sowie die Anwenderfreundlichkeit und der Support bei digitalen Lösungen (Verhältnisprävention) verbessert werden. Präventionsangebote zur Vermeidung von digitalem Stress sind daher:

- die Vermittlung und der Erwerb von Kompetenzen im Umgang mit digitalen Technologien
- die Vermittlung und der Erwerb von Kompetenzen in der Bewältigung von digitalem Stress, wie zum Beispiel Stressbewältigung und Resilienz
- der individuell optimierte Einsatz digitaler Technologien
- · die Bereitstellung von Support
- · das Design und der Einsatz verlässlicher Technologien

Auch Freiberufler sind betroffen

Mittlerweile ist die Digitalisierung auch in den Kanzleien der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte das zentrale Thema. Nicht nur die Arbeit, sondern auch die Kommunikation zwischen den Mitarbeitern und den Mandanten wird zunehmend

digitalisiert. Das bietet nicht nur in positiver Hinsicht Potenziale, sondern führt leider auch zu weiterem digitalen Stress. Bereits jetzt haben psychische Krankheitsbilder den zweitgrößten Anteil am Gesamtkrankenstand (Quelle: DAK Branchenkurzprofil Wirtschaftsprüfer und Steuerberater 2018). Aufgrund dieser Tatsache muss auch das Thema Mitarbeiterführung neu betrachtet werden. Interessante Formate für die Personalentwicklung sowie die Qualifizierung von Führungskräften

könnten das Führen auf Distanz beziehungsweise das Führen im digitalen Wandel sein.

Fazit und Ausblick

Die Digitalisie-

rung der Arbeit

sollte deshalb

durch Präventions-

angebote sinnvoll

ergänzt werden.

Die Themen digitaler Stress und psychische Gesundheit werden die Digitalisierung der Arbeit auch weiterhin begleiten und in Zukunft einen noch größeren Stellenwert für Arbeitgeber bekommen, so meine Erfahrungen, die bei meiner Teilnahme an einer Podiumsdiskussion auf dem Deutschen Steuerberatertag 2019 in Berlin von vielen Berufsträgen bestätigt wurden. Die Digitalisierung der Arbeit sollte deshalb durch Präventionsangebote sinnvoll ergänzt werden. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger und Berufsgenossenschaften stehen Arbeitgebern als Ansprechpartner beratend zur Verfügung. Es ist daher an den Kanzleiinhabern, für eine gesunde Digitalisierung im Unternehmen oder in der Steuer-, Anwalts- oder Wirtschaftsprüferkanzlei zu sorgen.

STEFAN DOPHEIDE

Referent für betriebliches Gesundheitsmanagement und Resilienz-Coach bei der DAK-Gesundheit

Fotos: TommL/Getty Ir





GEHALTS**EXTRAS**

A-Z







Entgeltoptimierung | Steuern und Sozialabgaben lassen die mühsam verhandelte Lohnerhöhung meist deutlich schrumpfen. Für Arbeitgeber bieten Gehaltsextras eine Alternative, um den Mitarbeitern ein höheres Nettogehalt zu ermöglichen.

Autorin: Kathrin Ritter

Von dieser Entgeltoptimierung profitieren beide Seiten. Der Arbeitgeber spart Lohnnebenkosten, der Arbeitnehmer hat weniger Abgaben. Aber Vorsicht: Für viele Gehaltsextras werden keine Beiträge an die Rentenversicherung entrichtet. Demzufolge fällt die Rente später geringer aus als bei einer Bruttolohnerhöhung.

Für die Nettolohnoptimierung gibt es mehrere Möglichkeiten: von A wie Arbeitskleidung bis Z wie Zuschuss zum Tanken. Hier eine Sammlung von einträglichen und weniger geläufigen Varianten der Entgeltoptimierung.

Gearstd; Eskay Lim / EyeEm; SpicyTruffel; IlexImage; ozgurdonmaz; Anatoliy Sizov; Gregor, Norwoon

Arbeitskleidung

Ein Paar Weißwürste mit Brezen, dazu ein kühles Weißbier im Wirtshaus. Könnte schön sein, so traditionell bayerisch serviert. Ob der Kellner passend dazu Lederhose trägt oder der Arbeitgeber auf weißes Hemd mit Logo besteht, wirkt sich auf die Steuer aus. Letzteres zählt als Arbeitskleidung, der Arbeitgeber kann das Hemd steuerfrei erstatten. Die Lederhose dagegen könnte die Servicekraft auch privat tragen, deren Erstattung ist deshalb steuerpflichtig.

Bahncard

Die Deutsche Bahn – die einen mögen sie, die anderen fahren lieber im Regen mit dem Fahrrad. Kauft sich ein Arbeitnehmer eine Bahncard aus privater Tasche und fährt damit auch beruflich, kann er sie anteilig oder sogar komplett steuerfrei ersetzen lassen. Voraussetzung: Die Ersparnisse durch die Bahncard müssen größer sein als deren Anschaffungskosten.

Computer

Auf der Couch liegen, Filme streamen und dabei noch Steuern sparen? Klappt! Viele Unternehmen überlassen ihren Mitarbeitern leihweise Laptops, Tablets oder Telekommunikationsgeräte. In welchem Umfang der Mitarbeiter das Gerät privat nutzt, ist egal. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass das Gerät weiterhin im Besitz des Unternehmens bleibt.

Darlehen

Unternehmen können ihren Mitarbeitern ein Darlehen gewähren. Der Vorteil: Ein Betrag bis zu 2.600 Euro ist steuerfrei. Geht es um mehr und beträgt die Summe des noch nicht getilgten Darlehens am Monatsende ebenfalls nicht mehr als 2.600 Euro, ist auch dieser Zinsvorteil steuerfrei. Der steuerpflichtige geldwerte Vorteil bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Zinssatz der Deutschen Bundesbank und dem vereinbarten Zinssatz. Für diese Zinsersparnis greift die monatliche Freigrenze für Sachbezüge in Höhe von 44 Euro. Für Bankmitarbeiter gelten besondere Regeln, da hier der Personalrabatt zur Anwendung kommt.

Erholungsbeihilfe

Anders als Urlaubsgeld ist die Erholungsbeihilfe zweckgebunden, zum Beispiel für Kur, Therme oder Urlaub. Auch Besuche im Freizeitpark sind möglich. Gleich, für welche Art der Erholung sich der Mitarbeiter entscheidet: Sie muss zeitnah vor oder nach der Auszahlung stattfinden. Bis zu einer festen Grenze ist die Beihilfe pauschal zu versteuern, zusätzlich fallen Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer an. Die Grenzen sind gestaffelt: Der Mitarbeiter selbst erhält bis zu 156 Euro, für den Ehepartner gibt es 104 Euro und pro Kind 52 Euro.

Fahrtkostenzuschüsse

Damit der Arbeitsweg morgens nicht ganz so teuer wird, kann der Arbeitgeber die Fahrten von der Wohnung bis zur ersten Arbeitsstätte bezuschussen. Dieses Gehaltsextra ist mit 15 Prozent pauschal zu versteuern. Für Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gibt es das Jobticket.

Geschenk

Eine Flasche Wein oder Blumen zum Jubiläum. Diese Geschenke des Arbeitgebers sind steuerfrei, wenn sie nicht mehr als 60 Euro kosten. Das Schöne: Es handelt sich um eine ereignisbezogene Freigrenze. Feiert der Mitarbeiter im selben Monat Geburtstag, gelten Pralinen oder Ähnliches als separate Aufmerksamkeit. Aber Achtung: Überschreitet der Geschenkwert die Freigrenze auch nur um einen Cent, ist der gesamte Betrag steuerpflichtig. Weihnachten und Namenstage zählen nicht als persönliche Anlässe, die eigene Hochzeit oder die Geburt des Kinds hingegen schon.

Internetzuschuss

Wer von zu Hause aus arbeitet, dem helfen Rauchzeichen oder Telefon heutzutage nicht oder nur bedingt weiter: Internet ist angesagt. Der Arbeitgeber kann die Nutzung mit bis zu 50 Euro im Monat unterstützen. Dabei muss der Mitarbeiter nachweisen, dass ihm tatsächlich Kosten in der erstatteten Höhe entstehen.

Jobticket

Jobtickets sind kostenlose oder vergünstigte Tickets für Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Kosten dafür kann der Arbeitgeber vollständig übernehmen, die 44-Euro-Freigrenze findet seit 2019 keine Anwendung mehr. Momentan wird die Entfernungspauschale, die Arbeitnehmer in der Steuererklärung ansetzen können, auf das Jobticket angerechnet. Für 2020 ist eine Gesetzesänderung geplant, bei der Arbeitgeber alternativ ein pauschal versteuertes Jobticket anbieten können, das nicht auf die Werbungskosten angerechnet wird.

Kindergartenzuschuss

Der Arbeitgeber kann seine Mitarbeiter bei der Bezahlung der Kindergartenkosten unterstützen. Diese Zuschüsse sind steuerfrei. Grundsätzlich können die kompletten Kosten übernommen werden. Hierbei ist wichtig, dass der Mitarbeiter die Kosten nicht zusätzlich bei der Steuererklärung geltend macht.

Lottoschein

44 Euro Sachzuwendung im Monat – klingt sperrig, kann aber auch Träume erfüllen, da Arbeitgeber auch Lottoscheine verschenken können. Mit ein bisschen Glück profitiert der Mitarbeiter doppelt: Der Gewinn ist – bis auf die Zinsen – steuerfrei.

Mankogelder

Zwischen Wurstwaren und Wahnsinn: Arbeit an der Kasse ist verantwortungsvoll. Müssen Mitarbeiter Fehlbeträge auf eigene Kosten ausgleichen, erhalten sie für diesen Zweck meist ein Mankogeld. Diese Zahlung ist bis zu einer Höhe von 16 Euro netto pro Monat steuerfrei.

Nachtarbeitszuschlag

Wer sich beruflich die Nacht um die Ohren schlägt, freut sich über steuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge, solange der Stundenlohn nur in bestimmten Grenzen erhöht wird. Je nach Uhrzeit sind 25 beziehungsweise 50 Prozent mehr Lohn drin. Zuschläge in dieser Höhe sind steuerfrei. Für Feiertage gelten nochmal höhere Prozentsätze.

Obst am Arbeitsplatz

Wer hat die Kokosnuss geklaut? Vielleicht war ja der Chef schneller als die Mitarbeiter und hat sich die exotische Frucht schon aus dem Obstkorb gepickt? Der steht mittlerweile in vielen Firmen und die Mitarbeiter freuen sich über die vitaminreiche Erfrischung. Er darf dabei aber nur eine Aufmerksamkeit darstellen, also einen kleinen Snack, um steuerfrei zu bleiben.

Personalrabatt

Schnäppchenjäger aufgepasst! In Mitarbeitershops kann man oft viel sparen. Dieser Vorteil bleibt auch steuerfrei bis zu einer Höhe von 1.080 Euro. Geschenke für die Familie sind also gesichert.

Ouittenkonfitüre

Manchmal befassen sich Gerichte tatsächlich mit Aufstrichen. Ist das gestellte Brötchen vom Arbeitgeber ein kleiner Snack oder ein Frühstück? Laut Bundesfinanzhof macht erst der Aufstrich die Mahlzeit komplett. Mit einem Klecks Quittenkonfitüre wird das Brötchen also steuerpflichtig.

Sport

Schach ist Sport, zumindest für den Deutschen Sportbund. Krankenkassen sind kritischer, wenn es um anerkannte Prävention geht. Die Einstufung ist auch für Arbeitgeber wichtig: Sie können nur Maßnahmen aus dem Krankenkassenkatalog mit bis zu 500 Euro pro Mitarbeiter steuerfrei bezuschussen. Rückengymnastik und Yoga gehören dazu, Bodybuilding nicht. Für 2021 hat der Gesetzgeber eine Anhebung des Freibetrags auf 600 Euro vorgesehen.

Telefonkosten

Ein Smartphone kann heute durchaus auch noch telefonieren. Wenn Mitarbeiter mit dem Diensthandy Pizza für die private Gartenparty bestellen, hat dies zumindest keine steuerlichen Auswirkungen. Wie der Chef das findet, ist ein anderes Thema.

Umzugskosten

Unzählige Umzugskartons, ein Transporter, neue Möbel – ein Umzug ist meist teurer als gedacht. Der Arbeitgeber kann den Mitarbeiter bei einem beruflich bedingten Umzug steuerfrei unterstützen. Ledige erhalten zurzeit 811 Euro, ab März 2020 sogar 820 Euro. Für Verheiratete gibt es höhere Zuschüsse, für Kinder und andere Personen im Haushalt gibt es zusätzliche Beträge.

Verpflegungspauschalen

Schnitzel mit Pommes oder veganer Superfood-Salat? Was Ihr Mitarbeiter isst, ist bei der Verpflegungspauschale irrelevant. Ist der Mitarbeiter einen Tag unterwegs, erhält er seit Januar 2020 steuerfrei 14 Euro Verpflegungspauschale.

Werkzeuggeld

"Ja, ja, ja, jetzt wird wieder in die Hände gespuckt, wir steigern das Bruttosozialprodukt." Und wenn das Ganze mit eigenem Werkzeug stattfindet, ist die Entschädigung durch den Arbeitgeber steuer- und abgabenfrei – zumindest, solange Hammer oder Stemmeisen jeweils maximal 410 Euro netto gekostet haben.

Zuschuss zum Tanken

Dieselskandal und Klimawandel sollten eher vom Autofahren abhalten. Wer aber nicht anders kann, freut sich über dieses Extra. Tankgutscheine sind steuerfrei, sofern sie unter der monatlichen Grenze für Sachbezüge bleiben.

KATHRIN RITTER

Redaktion DATEV magazin

MEHR DAZU

Die sechste Auflage des Fachbuchs Gehaltsextras (Art.-Nr.: 35435) erscheint voraussichtlich im April 2020 im DATEV-Shop. Weitere Informationen zum Thema und zu unseren Partnerlösungen finden Sie im Internet unter: www.datev.de/gehaltsextras

Weiterbildungs- und Beratungsangebote

Preisanpassung zum 1. Juni 2020 | Infos zu den neuen Preisen

im Bereich Beratung und Seminare

Präsenzseminare, Online-Seminare oder individuelle Beratungsleistungen vor Ort und online: Die Qualifizierungsangebote von DATEV sind vielseitig und natürlich qualitativ hochwertig. Diese hohe Qualität und Vielfalt möchten wir auch im nächsten Jahr, ohne Abstriche zu machen, anbieten. Aufgrund gestiegener Kosten für Referenten, Räume und Technik passen wir deshalb zum 1. Juni 2020 im Bereich Seminare und Beratungen die Preise an. Das gilt für Präsenzseminare, Online-Seminare, Inhouse-Seminare, Arbeitsunterlagen sowie Beratungen.

Die Preise der Fach- und Managementseminare bleiben unverändert.

Die nachfolgenden Produktpreise ändern sich zum 1. Juni 2020. Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Bitte beachten Sie: Für Arbeitsunterlagen und Lernvideos online ist der Zeitpunkt der Bestellung maßgeblich, für alle termingebundenen Seminare der Zeitpunkt der Durchführung und für individuelle Beratungsleistungen und Inhouse-Seminare der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Präsenzseminare für Anwender:

Preise ab 1. Juni 2020

	Ohne PC	Mit PC
½ Tag	150 Euro	185 Euro
1 Tag	225 Euro	260 Euro
Mehrtägig je Tag	205 Euro	235 Euro

Online-Seminare für Anwender und Arbeitsunterlagen:

Preise ab 1. Juni 2020

Lernformat	Einzelpreis
Dialogseminar online inkl. Lernvideo online	135 Euro
Lernvideo online	99 Euro
Lernvideo online (Kurzformat bis ca. 1 Std.)	69 Euro
Arbeitsunterlage (PDF + Printformat)	20 Euro

Beratung online: schnell und individuell

Für kurzfristigen und individuellen Schulungsbedarf zu allen DATEV-Programmen bieten wir die Beratung online an.



Sie finden unser Online-Beratungsangebot inkl. Buchungsmöglichkeit unter: www.datev.de/online-kalender

Beratung online	Preis
Pro Stunde	140 Euro

Inhouse-Seminare: Preise ab 1. Juni 2020

Anwenderseminare können auch als ganztägiges Inhouse-Seminar (Dauer: sieben Stunden) gebucht werden. Die Themenschwerpunkte orientieren sich an unserem Seminarangebot. Im Preis sind auch Schulungsunterlagen in digitaler Form (E-Book) enthalten.

Die Preise sind nach Teilnehmerzahlen gestaffelt:

		Preis pro lag
Bis 14 Teilnehmer		1.250 Euro
15 – 29 Teilnehmer	-	1.875 Euro
Ab 30 Teilnehmer	-	2.500 Euro

Nebenkosten: 10 Prozent des Auftragswerts

Beratung vor Ort: Preise ab 1. Juni 2020

Ab 1. Juni 2020 gelten die nachfolgenden Tagessätze und Nebenkosten. Für halbtägige Beratungen (Dauer: 3,5 Stunden) gelten entsprechend 50 Prozent des jeweiligen Tagessatzes. Die Nebenkosten betragen für Halbtagesberatungen unverändert 190 Euro.

Tagessatz 1

Produktnahe Beratung Kanzlei	1.250 Euro
Tagessatz 2	
Konzeptionsberatung, Mandanten	1.450 Euro
Tagessatz 2	
Management beratung,	
Senior Consultants, Projektleiter	1.700 Euro

Nebenkosten 10 Prozent des Auftragswerts

Infos zu weiteren Preismaßnahmen finden Sie unter www.datev.de/preismassnahmen

DATEV Unternehmen online

Die Mandanten an die Hand nehmen



NILS MIKSCH
Geschäftsführer des Unternehmens
Kinderplanet.

Software beim Mandanten | Nils Miksch ist Geschäftsführer der Firma Kinderplanet. Im Interview spricht er über seine Erfahrungen mit DATEV Unternehmen online und warum er seinen Steuerberater gewechselt hat.

DATEV magazin: Herr Miksch, Ihr Unternehmen heißt Kinderplanet. Was machen Sie?

NILS MIKSCH: Wir vertreiben münzbetriebene Kinderunterhaltungsgeräte wie Bagger oder Karusselle. Unsere Kunden sind beispielsweise Einkaufscenter, Vergnügungsparks, Tierparks oder auch der Handel.

So ein Gerät ist nicht billig. Lohnt sich die Ausgabe für Ihre Kunden?

Ja! An Eins-a-Standorten erzielt ein Gerät, das neu 5.000 oder 6.000 Euro kostet, durchaus 2.000 Euro im Monat. Bei einer Lebensdauer von jenseits der zehn Jahre rentiert sich das. Dazu kommt der Werbe- und Kommunikationseffekt.

In Ihrer Firma setzen Sie Unternehmen online ein. Wie sind Sie dazu gekommen?

Wir haben viele Jahre selbst im Haus gebucht. Das hat ganz gut funktioniert. Aber dann kamen die geänderten gesetzlichen Vorgaben zu den GoBD und zur Kasse. In dieser Situation sind wir dann auf DATEV Unternehmen online (www.datev.de/unternehmen-online) gestoßen. Mit dem Modul können wir die Kassenanforderungen finanzamtskonform erfüllen. Und vor allem ging es mir um die GoBD-konforme Digitalisierung

und darum, dass die Daten nachweisbar unveränderlich gespeichert sind.

Und in diesem Zusammenhang haben Sie Ihren Steuerberater gewechselt?

Wir waren über 20 Jahre bei einem Berater, der hinsichtlich Steuerfragen gut war, mich bei der Verbesserung der internen Abläufe allerdings nicht unterstützt hat. Irgendwann habe ich gedacht, dann wechselst du mal zu einem, der das tut und der auch DATEV Unternehmen online verwendet.

Und so eine Kanzlei haben Sie dann gefunden?

Genau. Wir haben noch zwei Kanzleien probiert, die sich aber nicht wirklich auskannten, und wechselten schließlich auf Empfehlung eines Unternehmerkollegen zur BSU Steuer Union in Bad Nauheim. Der Kanzleichef, Herr Linkmann, arbeitet selbst mit Unternehmen online – er verwaltet seine privaten und seine Kanzleigeschäfte damit. Im Zusammenspiel mit Herrn Linkmann haben wir jetzt Unternehmen online so angepasst, dass wir hier im Unternehmen alles machen können.

Welche Funktionen nutzen Sie in Unternehmen online?

Na ja, alles. (Lacht). Über Bank online zum Beispiel machen wir unsere Zahlungen, wenngleich ich nicht verstehe, warum ich damit keine wiederkehrenden Lastschriften einstellen kann.

Was gefällt Ihnen besonders an Unternehmen online?

Die naheliegende Grundidee, dass ein Unternehmen mit weniger als 100 Mitarbeitern, ohne eigene Rechtsabteilung und ohne eigenen Finanzbuchhalter trotz zunehmender Regularien rechtskonform arbeiten kann.

Was meinen Sie damit?

Ich würde behaupten, 90 Prozent der deutschen Firmen mit weniger als 100 Mitarbeitern erfüllen nicht die GoBD. Weil sie kein Dokumentenmanagementsystem haben, weil sie ihre Eingangsrechnungen nicht zeitnah digital archivieren, unveränderlich, mit Nachweis, und weil sie das Ganze nicht über eine Verfahrensdokumentation belegen können. Die Kanzlei von Herrn Linkmann bietet als Service an, dass sie ihre Mandanten in dieser Sache an die Hand nimmt, aber das machen wohl die wenigsten.

IMPRESSUM

Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg Verantwortlich (Redaktion, Anzeigen): Simone Wastl Chefredakteur: Markus Korherr, Tel.: +49 911 319-53157 Stellvertretender Chefredakteur: Herbert Fritschka (M. A.) Redaktion Rubrik Praxis: Robert Brütting (RA), CvD: Kerstin Putschke (M. A.) | E-Mail: magazin@datev.de Redaktionsbeirat: Prof. Dr. Andrea Back (St. Gallen), Ulrich Gojowsky (Erlangen), Dr. Peter Leidel (Regen), Thomas Linse (Coburg), Solange van Rens (Passau), Prof. Dr. Hanns R. Skopp (Straubing) Realisation: Christian Alt, Jan Gläsker, Georg Gorontzi, Monika Krüger, Petra Nienstedt, Dana Zeber-Purcz | TERRITORY Content to Results GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | www.territory.de Fotos: Getty Images, DATEV eG Anzeigenleitung: Herbert Fritschka, Tel.: +49 911 319-53145 | E-Mail: magazin@datev.de Druck: Mayr Miesbach GmbH | Am Windfeld 15 | 83714 Miesbach ISSN: 2197-2893 | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 48.500 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

DATEV SmartTransfer im Handwerkssektor beliebt

E-Rechnung | Mit der Portallösung DATEV SmartTransfer können Betriebe ihren Rechnungsein- und -ausgang ohne Aufwand komplett digitalisieren. 2018 starteten DATEV und Würth eine Initiative für den elektronischen Rechnungsaustausch mit Handwerksbetrieben. Inzwischen nutzen immer mehr Handwerker digitale Prozesse vom Lieferanten bis zur Steuerberatungskanzlei.

Von der ersten Eingangsrechnung der Lieferanten werden die Daten weitergereicht für die Buchführung bis zum Jahresabschluss durch die Kanzlei. Auf die digitalen Belege kann der betreuende Steuerberater direkt zugreifen. Damit ist die Datenbasis immer aktuell – im Unternehmen und in der Kanzlei.

Würth wirbt

Seit September 2019 ist DATEV SmartTransfer im Würth-Shop implementiert und wird immer mehr genutzt. In den vergangenen Wochen hat Würth seine Kunden per E-Mail auf diese neue Möglichkeit hingewiesen – und auch auf die bessere Zusammenarbeit mit dem Steuerberater.

Würth-Kunden aus den Bereichen Holzbau, Hoch- und Tiefbau, Speditionen, Handwerk, Stahlbau und viele andere nutzen inzwischen DATEV SmartTransfer, um Rechnungen von Würth und weiteren Lieferanten digital zu erhalten.

Wie funktioniert das in der Praxis?

Registrierte Würth-Kunden melden sich im Würth-Shop an. Dort finden sie unter Mein Büro einen neuen Reiter DATEV, über den eine einfache Datenabfrage erfolgt. Das DATEV-SmartTransfer-Portal zum Empfang von Würth-Rechnungen wird automatisiert angelegt. Nach einer Initialisierungs-Mail legen die Nutzer ein Passwort an – und schon werden von Würth die Rechnungen dort als ZUGFeRD basic (Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland) abgelegt.

Bei einem Rechnungseingang informiert das Portal den Kunden. Ist die Schnittstelle zu DATEV Unternehmen online konfiguriert – das geschieht nach Rücksprachen mit dem DATEV-Support-Team – werden die in ZUGFeRD eingebetteten Daten inklusive Belegbild nach DATEV Unternehmen online übertragen. Eine echte Erleichterung für Mandanten und für Steuerberater gleichermaßen, denn alle Daten aus der Originalrechnung sind vorhanden, und auch über den Zahlungsverkehr in DATEV Unternehmen online können Nutzer korrekte Zahlungen ausführen.



Wem das noch nicht reicht, der kann ...

- · weitere Lieferanten in den Eingangskorb einbinden,
- Rechnungen in einem simplen Papierersatzprozess prüfen,
- Rechnungen kostengünstig drucken lassen oder in einem Industriestandard wie dem Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport (EDIFACT) versenden.

So geht die Digitalisierung Hand in Hand zwischen Würth-Kunden, DATEV und Steuerberatern.

MEHR ZUM THEMA

Informationen zur Initiative finden Sie auf www.datev.de/handwerk und www.wuerth.de/datev

Meine Einstellungen	DATEV SMART	DATEV SMARTTRANSFER			
Kundeneinstellungen	Kundennummer: 12345	Kundennummer: 123456			
Benutzerverwaltung	*				
Mein Büro	Herzlichen willk	Herzlichen willkommen zur Registrierung für "einfach digital"			
Angebote		Der elektronische Rechnungsaustausch erieichtert Ihnen den betrieblichen Altag. Denn durchgängig digitale Abläufe – vom Rechnungseingang bis zur Finanzbuchführung durch den Steuerberater– vereinfachen kaufmännische Prozesse und entfasten Sie von			
lestellungen	Routineaufgaben, Konk	Routineaufgaben. Konkret heißt das: Ihr Betrieb wird effizienter, Sie können sich auf Ihre handwerklichen Kernaufgaben konzentrieren und machen gleichzeitig ihr Unternehmen fit für die Zukunft.			
Rechnungen	und machen gleichzeis	g in Unternehmen tit für die Zuk	ant.		
DATEV	Registrieren Sie sich hi	er kostenios und unverbindlich:			
ieferscheine	Ihre Worth Kundennu	immer *	Name Ansprechpartner *		
ücksendungen	123456		Villand	ALT:rieit)4	
eparaturvorgánge	Name livres Unterneh	umane *	E-Mail Ansprechpartner *		
astschriftverfahren	Dies genaus Films, au		Crim Service de E Mai Admin il u		
erträge					
	Steuemummer oder	USID Ihres Unternehmens *	Telefon Ansprechpartner *		
	Salan Sa hita ou Si		Untraham Sehari Ser http: die Takattingsgreier des	Adapathachters (r)	
	Datenschutz				
		fordarlich dass die erfassten Do	ten an die DATEV eG zur weiteren Verarbeitung übe	ermittelt werden	
	THE RESIDENCE OF THE PARTY OF T		rung der Adolf Würth GmbH & Co. KG im Kontext d		
		nntnis genommen haben			
		Sie die Kenntnisnahme der Date	nschutzerklärung der DATEV eG im Kontext der Nu	tzung von DATEV	
	SmartTransfer.				
	ich akzeptiere die	Nutzungsbedingungen für das I	ATEV SmartTransfer-Portal (Eingang). *		
	* Pflichtfelder		ANNELD	UNO AN DATEY SEMBER	

otos: Tera Vector/Getty Images





Geschichte des Bankomaten Auch wenn aktuell das Bargeld abgeschafft werden soll und sich die EC-Karte sowie bargeldloses Zahlen per Handy und Smartwatch immer mehr durchsetzen – im Alltag bleibt der Geldautomat elementarer Bestandteil für finanzielle Transaktionen: Karte rein, PIN eingeben, Geld raus. Und das zu jeder Zeit. Was heute selbstverständlich ist, hat eine 80-jährige Geschichte hinter sich.

Autoren: Deniz Fenzl und Tobias Birken

Im Jahr 1939 hatte Luther George Simjian, ein aus der Türkei in die USA geflohener Armenier, mit der Entwicklung eines Geldautomaten begonnen und hierzu mehrere Patente angemeldet. Sein in den 1950ern patentierter Bankograf funktionierte aber noch nicht wie die heute üblichen Geräte. Geld zahlte er nicht aus. Die Maschine nahm nur Bargeld

oder Schecks in Kuverts entgegen. Eine Identifikationsnummer wurde aufgedruckt und eine Kamera fotografierte das in eine Schublade des Automaten eingelegte Kuvert. Als Einzahlungsbeleg bekam der Kunde eine Kopie des Fotos. Die anschließende Einzahlung des Gelds musste noch von einem Bankangestellten manuell durchgeführt werden. 1961 willig-

te die City Bank in New York ein, das Gerät probeweise zu installieren. Doch der Versuch floppte. Nach sechs erfolglosen Monaten ließ die Bank den Automaten ausbauen. Die Kunden gingen lieber zum realen Angestellten am Schalter als zur Maschine. Simjians nüchternes Fazit: "Es sieht so aus, als ob ein paar Prostituierte und Glücksspieler, die nicht von Angesicht zu Angesicht mit Kassierern zu tun haben wollten, die einzigen Benutzer waren. Und die Bank sagt, es seien zu wenige, als dass sich die Sache lohne."

Den einen Vater des Geldautomaten gibt es nicht. Vielmehr waren es verschiedene Ideen und Erfindungen, die über die Zeit hinweg zum heutigen Geldautomaten führten. Vier Jahre

nach Simjians Misserfolg wollte der Schotte John Shepherd-Barron einen Scheck in seiner Bank eintauschen. Er kam jedoch zu spät und die Bank hatte bereits geschlossen. Anschließend – angeblich in der Badewanne – soll ihm die Idee gekommen sein, Automaten zur Auszahlung von Bargeld zu entwerfen, schließlich existierten solche bereits für die Ausgabe von Schokolade. Shepherd-Barron stellte seine

Idee der Barclays-Bank vor – mit Erfolg. Am 27. Juni 1967 ging der erste seiner Geldautomaten in London in Betrieb. Der Automat prüfte eingegebene Schecks und gab deren Gegenwert in Bargeld aus. Identifizieren musste sich der Kunde – wie heute auch – mit einer persönlichen Geheimzahl. Der maximale Auszahlungsbetrag lag bei zehn Pfund, heute circa 160 Euro. Einen Nachteil gab es: Um die Schecks auslesen zu können, waren sie mit schwach radioaktivem Material gekennzeichnet. Die Menge galt als unbedenklich. Laut Shepherd-Barron hätte man 136.000 Schecks essen müssen, bevor sich irgendein Effekt eingestellt hätte.

Etwa zeitgleich arbeitete James Goodfellow, ebenfalls Schotte, an einem Geldautomaten. Das Besondere: 1966 patentierte er als erster das PIN-System. Dieses Patent gilt heute als erstes komplettes Geldausgabesystem. Der für die Midland Bank gebaute Automat ging am 31. Juli 1967 in Betrieb, etwa einen Monat nach dem Gerät der Barclays-Bank. In den USA tüftelte währenddessen Donald Wetzel mit der Firma Docutel an seiner Version eines Geldautomaten, nachdem er sich über die Warteschlange in einer Bank geärgert hatte. Wetzel setzte erstmals auf Plastikkarten mit Magnetstreifen, was Lochkarten, radioaktive Markierungen und dergleichen überflüssig machte. Das System war damit nicht nur deutlich sicherer, der Kunde konnte so mit nur einer Karte mehrmals Geld abheben.

Der Geldautomat mit seinen verschiedenen Modellen setzte sich zunehmend durch, auch wenn vielerorts noch Skepsis vorherrschte. Anfang der 1980er standen in den USA und in Japan immerhin schon Zehntausende solcher Geräte. In der Bundesrepublik gab man sich zurückhaltender. 1982 waren es hierzulande lediglich 134 Geldautomaten. Erst als die Au-

tomaten im Außenbereich von Banken und im Foyer platziert wurden, also eine Nutzung rund um die Uhr möglich war und die Handhabung dank EC-Karte immer sicherer und bequemer wurde, schaffte der Geldautomat in Deutschland seinen Durchbruch.

Vorreiter in Sachen Geldautomat war in Deutschland die Kreissparkasse Tübingen. Am 27. Mai 1968 wurde der erste Geldausgabeautomat in die Außenmauer der Sparkasse eingebaut. Anfangs gewährte die Bank lediglich 1.000 ausgewählten Kunden Zugang zu dem Gerät. Nur wer liquide genug war, durfte den Geldautomaten benutzen. Jeder dieser erlesenen Kunden erhielt zehn Lochkarten, die jeweils einen

Hundertmarkschein ausgaben. Zudem bekamen sie einen Schlüssel für die gepanzerte Fronttür des Automaten und einen Plastikausweis zur Identifikation. Abgehoben werden konnte nur während der Öffnungszeiten der Bank, der Maximalbetrag lag bei 400 DM. Auch wenn die Kunden nach wie vor skeptisch waren, zog die Sparkasse eine positive Bilanz. Für Aufsehen, vor allem in der Finanzwelt, sorgte

der Automat allemal. "Die Banker sind in Strömen zu uns gekommen, um sich das anzusehen", erinnert sich ein ehemaliger Mitarbeiter.

Und Luther George Simjian? Der ließ sich von dem ausbleibenden Erfolg seines Geldautomaten nicht entmutigen. Der einfallsreiche Tüftler erfand zahlreiche andere Geräte, darunter einen Teleprompter sowie eine ferngesteuerte Frankiermaschine, und gründete mehrere Unternehmen. Und: Simjian nannte seinen Automaten Bankmatic Automated Teller Machine, kurz ATM – eine Bezeichnung, die im Englischen bis heute für den Geldautomaten verwendet wird.

Vorreiter in Sachen Geldautomat war in Deutschland die Kreissparkasse Tübingen.

DENIZ FENZL, TOBIAS BIRKEN

Neumann & Kamp Historische Projekte München

MEHR DAZU

Bátiz-Lazo, Bernardo: Emergence and evolution of ATM networks in the UK, 1967–2000, in: Business History 51, 1/2009.

Bátiz-Lazo, Bernardo/Reid, Robert: Evidence from the Patent Record on the Development of Cash Dispensers and ATM Technology, 2008.

Konheim, Alan G.: Automated teller machines: Their history and authentication protocols, in: Journal of Cryptographic Engineering Vol. 6 (1), 2016, S. 1–29.

Simjian, Luther George: A deposit exchange machine, 1964.

02/20

